

SIE STIMMEN ZU, DASS SIE DURCH DIE BEAUFTRAGUNG MITTELS EINES AUFTRAGSDOKUMENTS, DAS DIESE ALLGEMEINGÜLTIGEN BESTIMMUNGEN ENTHÄLT (DAS „AUFTRAGSDOKUMENT“), DEN BEDINGUNGEN UND KUNDITIONEN DES AUFTRAGSDOKUMENTS SOWIE DIESEN ALLGEMEINGÜLTIGEN BESTIMMUNGEN ZUSTIMMEN UND DURCH DIESE GEBUNDEN SIND. WENN SIE EINEN AUFTRAG IM NAMEN EINES UNTERNEHMENS ODER EINER ANDEREN JURISTISCHEN PERSON VERGEBEN, SICHERN SIE ZU, DASS SIE BEFUGT SIND, DIESE JURISTISCHE PERSON AN DIE BEDINGUNGEN UND KUNDITIONEN DES AUFTRAGSDOKUMENTS UND DIESE ALLGEMEINGÜLTIGEN BESTIMMUNGEN ZU BINDEN, UND IN DIESEM FALL BEZIEHEN SICH „SIE“ UND „IHR(E)“ IN IHRER VERWENDUNG IN DIESEN ALLGEMEINGÜLTIGEN BESTIMMUNGEN AUF DIESE JURISTISCHE PERSON. WENN SIE NICHT ENTSPRECHEND BEFUGT SIND, ODER WENN SIE ODER DIE JURISTISCHE PERSON NICHT ZUSTIMMEN, DURCH DIE BEDINGUNGEN UND KUNDITIONEN DES AUFTRAGSDOKUMENTS UND DIESE ALLGEMEINGÜLTIGEN BESTIMMUNGEN GEBUNDEN ZU SEIN, DÜRFEN SIE KEINEN AUFTRAG VERGEBEN UND KEINE PRODUKT- ODER SERVICEANGEBOTE NUTZEN.



RAHMENVERTRAG DIE ALLGEMEINGÜLTIGEN BESTIMMUNGEN

Diese Allgemeingültigen Bestimmungen („Allgemeingültige Bestimmungen“) werden abgeschlossen zwischen Oracle Software (Schweiz) GmbH („Oracle“) und der natürlichen oder juristischen Person, die den Auftrag ausgefertigt hat, der diese Allgemeingültigen Bestimmungen per Verweis beinhaltet. Durch die Beauftragung mit einem Auftrag, der diesen Allgemeingültigen Bestimmungen unterliegt, stimmen Sie zu, dass die Anhänge (wie unten definiert) die diesen Allgemeingültigen Bestimmungen angebracht sind, in diese Allgemeingültigen Bestimmungen einbezogen werden. Sollten gewisse Bestimmungen nur für einen speziellen Anhang relevant sein, gilt diese Bestimmungen nur für diesen Anhang, wenn dieser Anhang zu diesen Allgemeingültigen Bestimmungen referenziert wird.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.1 **“Hardware“** bezieht sich auf das Computerzubehör inklusive Komponenten, Optionen und Ersatzteile.

1.2 **“Integrierte Software“** bezieht sich auf jegliche(n) Software oder programmierbaren Code, die/der (a) in der Hardware enthalten oder integriert ist und die Funktionalität der Hardware ermöglicht oder (b) welche Ihnen speziell von Oracle gemäss Anhang H zur Verfügung gestellt wird und spezifisch gelistet ist (i) in der dazugehörigen Dokumentation, (ii) auf einer Oracle-Webseite oder (iii) via einen Mechanismus, welcher die Installation Ihrer Hardware erleichtert. Integrierte Software umfasst nicht nachfolgend (a) und (b), und Sie haben keine Rechte (a) auf Code oder Funktionalität für Diagnostic, Wartung, Reparatur oder technischen Support; oder (b) auf separat lizenzierte Applikationen, Betriebssysteme, Entwicklungswerkzeuge oder System Management-Software oder andere Codes, welche separat durch Oracle lizenziert werden. Für bestimmte Hardware umfasst die Integrierte Software auch separat bestellte Integrierte Software Optionen (wie im Anhang H definiert).

1.3 **“Rahmenvertrag“** bezieht sich auf diese Allgemeingültigen Bestimmungen (inklusive jeglicher Änderungen dazu) und alle referenzierten Anhänge zu diesem Rahmenvertrag (inklusive jeglicher Änderungen zu den referenzierten Anhängen). Der Rahmenvertrag regelt Ihre Verwendung der Produkte und Service Offerings, welche Sie von Oracle oder einem autorisierten (Wieder)Verkäufer bestellen.

1.4 **“Betriebssystem“** bezieht sich auf Software, welche Hardware für Programme und andere Software managed.

1.5 **“Produkte“** bezieht sich auf Programme, Hardware, Integrierte Software und Betriebssysteme.

1.6 **“Programme“** bezeichnet die (a) Software, die Eigentum von Oracle ist oder von Oracle vertrieben wird und die Sie unter Anhang P bestellt haben sowie (b) die dazugehörige Programm Dokumentation und (c) jegliche Programm-Updates, die Sie im Rahmen der Technischen Unterstützung erwerben. Programme enthalten weder Integrierte Software noch Betriebssysteme oder jegliche Software, die vor ihrer allgemeinen Verfügbarkeit freigegeben wurde (z. B. Betaversionen).

1.7 **“Programm Dokumentation“** bezieht sich auf die Programm-Bedienungsanleitung und die Programm-Installationsanleitung. Die Programm Dokumentation kann mit den Programmen geliefert werden. Sie können diese Dokumentation online unter <http://oracle.com/documentation> einsehen.

1.8 **“Anhang“** bezieht sich auf alle Oracle-Anhänge zu diesen Allgemeingültigen Bestimmungen gemäss Paragraph 2.

1.9 **“Spezielle Bedingungen”** bezieht sich auf separate Lizenzbedingungen, welche in Programm Dokumentation, readmes oder notice files aufgeführt sind und auf separat lizenzierte Drittparteitechnology Anwendung finden.

1.10 **“Separat lizenzierte Drittpartei-Technologie”** bezieht sich auf Drittparteitechnologie, welche zu separaten Bedingungen lizenziert sind und nicht zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrages.

1.11 **“Service Offerings”** bezieht sich auf Technische Unterstützung, Schulung, Hosted/Outsourcing Services, Cloud Services, Consulting, Advanced Customer Support Services oder andere Services welche Sie bestellt haben. Solche Services Offerings sind in den dazugehörigen Anhängen beschrieben.

1.12 **“Sie”** und **“Ihr(e)”** beziehen sich auf die natürliche oder juristische Person, welche die vorliegenden Allgemeingültigen Bestimmungen unterzeichnet hat.

2. RAHMENVERTRAG KUNDENKONDITIONEN UND DIE ZUGEHÖRIGEN ANHÄNGE

Dieser Rahmenvertrag gilt für den Auftrag, dem er beigefügt ist. Ab dem Datum des Inkrafttretens sind die nachfolgenden Anhänge Bestandteil dieses Rahmenvertrages: Anhang H – Hardware, Anhang P – Programm, Anhang C – Cloud Services, Anhang S - Services und Anhang LVM – Linux VM Service.

Die Anhänge legen Bedingungen fest, die speziell auf bestimmte Oracleangebote zutreffen, und die möglicherweise abweichend oder zusätzlich zu diesen Allgemeingültigen Bestimmungen sind.

3. SEGMENTIERUNG

Der Erwerb von Produkten und zugehöriger Service Offerings oder sonstigen Service Offerings wird jeweils einzeln und unabhängig von jeglichem anderen Angebot für Produkte und zugehörige Service Offerings oder sonstige Service Offerings angeboten, die Sie möglicherweise von Oracle erhalten oder erhalten haben. Sie nehmen zur Kenntnis, dass Sie Produkte und zugehörige Service Offerings oder sonstige Service Offerings unabhängig von allen sonstigen Produkten oder Service Offerings erwerben können. Ihre Zahlungsverpflichtung für (a) die Lieferung von Produkten und zugehörigen Service Offerings ist nicht an die Erbringung jeglicher anderer Service Offerings oder die Lieferung von jeglichen anderen Produkten gebunden, oder (b) andere Service Offerings sind nicht an die Lieferung von jeglichen Produkten oder der Erbringung von zusätzlichen/anderen Services Offerings gebunden. Sie bestätigen, dass der Erwerb nicht im Vertrauen auf das Zustandekommen eines Finanzierungs- oder Leasinggeschäfts mit Oracle oder einem mit Oracle verbundenen Unternehmen erfolgt ist.

4. EIGENTUMSRECHTE

Alle Eigentums- und gewerbliche Schutzrechte an den Programmen, Betriebssysteme, Integrierter Software und alles was im Rahmen dieses Rahmenvertrages entwickelt oder überlassen wird, verbleiben bei Oracle oder ihren Lizenzgebern.

5. FREISTELLUNG

5.1 Unter den Voraussetzungen der untenstehenden Paragraphen 5.5, 5.6 und 5.7; falls eine Drittpartei Ansprüche mit dem Inhalt gegen Sie oder Oracle („Empfänger“ - wobei sich dieser Begriff auf Sie oder Oracle beziehen kann, je nachdem welche Partei das Material erhalten hat) geltend macht, von Ihnen oder Oracle („Anbieter“ - wobei sich dieser Begriff auf Sie oder Oracle beziehen kann, je nachdem welche Partei das Material geliefert hat) bereitgestellte und vom Empfänger genutzte Informationen, technische Konzepte, Spezifikationen, Anleitungen, Software, Daten, Hardware oder Ergebnisse (zusammen, „Material“) die gewerbliche Schutzrechte einer Drittpartei verletzen, wird der Anbieter auf eigene Kosten des Anbieters den Empfänger gegen eine solche Klage verteidigen und den Empfänger von allen Schadensersatzansprüchen, Verantwortlichkeiten, Kosten und Ausgaben freistellen, die dem klagenden Dritten vom Gericht zugesprochen oder im Rahmen eines Vergleichs, welchem der Anbieter zugestimmt hat, geschlossen werden, solange der Empfänger folgendes unternimmt:

- a. wer den Anbieter unverzüglich schriftlich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen - oder früher, falls dies nach geltendem Recht erforderlich ist – nachdem der Empfänger von dem Anspruch erfahren hat, über den Anspruch informiert;
- b. er dem Anbieter die Rechtsverteidigung und Vergleichsverhandlungen allein überlässt und
- c. er dem Anbieter die für die Rechtsverteidigung und vergleichsweise Beilegung erforderlichen Informationen überlässt, Unterstützung gewährt und ihm entsprechende Vollmacht erteilt.

5.2 Wenn der Anbieter meint oder wenn festgestellt wird, dass jegliches Material die gewerblichen Schutzrechte eines Dritten verletzt haben könnte, hat der Anbieter die Wahl, entweder das Material so zu ändern, dass es nicht mehr rechtsverletzend ist (wobei seine Zweckmässigkeit oder Funktionen im Wesentlichen erhalten bleiben) oder eine Lizenz zur weiteren Programmnutzung zu beschaffen. Falls keine dieser Möglichkeiten wirtschaftlich vertretbar ist, ist der Anbieter berechtigt, die Lizenz für das betreffende Material zu kündigen und Lizenzgebühren, die der Empfänger gegebenenfalls der anderen Partei dafür bezahlt hat und wenn Oracle der Anbieter eines solchen verletzenden Programms ist, sowie nicht in Anspruch genommene, im Voraus bezahlte Entgelte für Technische Unterstützung, die Sie Oracle für die Lizenz des verletzenden Programms bezahlt haben, zurückzuerstatten. Falls eine solche Rückerstattung die Fähigkeit von Oracle, Verpflichtungen aus dem jeweiligen Auftrag nachzukommen, wesentlich beeinträchtigt, kann Oracle nach eigenem Ermessen den Auftrag mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich kündigen.

5.3 Unbeschadet der Bestimmungen in Paragraph 5.2 und nur in Bezug auf Hardware kann der Anbieter, wenn der Anbieter der Ansicht ist oder festgestellt wird, dass die Hardware (oder ein Teil davon) eventuell gegen geistige Eigentumsrechte eines Dritten verstossen hat, die Hardware (oder einen Teil davon) entweder ersetzen oder so ändern, dass sie diese Rechte nicht mehr verletzt (und gleichzeitig im Wesentlichen ihren Nutzen oder ihre Funktionalität behält), oder ein Recht zur Gestattung der anhaltenden Nutzung erwerben, oder wenn diese Alternativen nicht wirtschaftlich angemessen sind, kann der Anbieter die entsprechende Hardware (oder den Teil davon) entfernen und den Nettobuchwert erstatten."

5.4 Im Falle dass sich es sich beim Material um separat genehmigte Drittparteitechnologie handelt und die damit verbundenen speziellen Bedingungen keine Beendigung der Lizenz für das Material erlauben, kann Oracle die Lizenz, welche in Zusammenhang mit der Drittparteitechnologie steht, terminieren und zurückverlangen. Oracle wird die Gebühr zurückerstatten, welche Sie für die Programmlizenz bezahlt haben, sowie den nicht verwendeten Technischen Support, welchen Sie für diese Programmlizenz bereits vorausbezahlt haben.

5.5 Sofern Sie zum jeweiligen Zeitpunkt technische Unterstützungsleistungen von Oracle für das Betriebssystem abonniert haben (z. B. Oracle Premier Support for Systems, Oracle Premier Support for Operating Systems oder Oracle Linux Premier Support), dann gilt für den Zeitraum, für den Sie die jeweiligen technischen Unterstützungsleistungen von Oracle abonniert haben/hatten, dass (a) der Begriff "Materialien" im Abschnitt 5.1 das Betriebssystem und die Integrierte Software umfasst und jede andere Integrierte Software Option die Sie lizenziert haben, und dass (b) der Begriff "Programm(e)" in diesem Abschnitt 5 durch die Formulierung "Programm(e) oder das Betriebssystem bzw. die Integrierte Software" ersetzt wird (d. h. Oracle stellt Sie nicht für Ihre Nutzung des Betriebssystems und/oder von Integrierter Software frei, wenn Sie die jeweiligen technischen Unterstützungsleistungen von Oracle nicht abonniert haben/hatten). Unbeschadet des Vorgenannten entschädigt Oracle Sie ausschliesslich in Bezug auf das Linux-Betriebssystem nicht für Materialien, die nicht zu den von Oracle Linux abgedeckten Dateien wie unter [http:// www.oracle.com/us/support/library/enterprise-linux-indemnification-069347.pdf](http://www.oracle.com/us/support/library/enterprise-linux-indemnification-069347.pdf) definiert gehören.

5.6 Die Freistellung des Empfängers durch den Anbieter ist ausgeschlossen, wenn der Empfänger das Material so ändert oder nutzt, dass diese Änderung oder Nutzung vom in der Dokumentation beschriebenen Nutzungsumfang nicht gedeckt ist, oder der Empfänger eine nicht mehr aktuelle Version des Materials verwendet, wenn der Anspruch wegen Rechtsverletzung durch die Nutzung einer aktuellen, unveränderten Version des Materials, die dem Empfänger überlassen wurde, hätte vermieden werden können. Der Anbieter wird den Empfänger nicht freistellen, sofern eine Rechtsverletzung auf irgendwelche Informationen, Designs, Spezifikationen, Instruktionen, Software, Daten oder anderes Material basiert, welche nicht vom Anbieter geliefert worden sind. Oracle stellt Sie insoweit nicht frei, als ein Anspruch wegen Rechtsverletzung sich auf die Verbindung von jeglichem Material mit nicht von Oracle gelieferten Produkten bzw. nicht von Oracle erbrachten Services gründet. Nur in Bezug auf separat lizenzierte Drittparteitechnologie, welche Teil eines zu nutzenden Programms ist, oder für die Nutzung eines Programms notwendig ist und welches; (a) in unveränderter Form; (b) als Teil eines zu nutzenden Programms ist, oder für die Nutzung eines Programms notwendig ist; und (c) in Übereinstimmung mit der Lizenzbewilligung für das spezifische Programm und allen anderen Bedingungen dieses Rahmenvertrages verwendet wird, wird Oracle Sie von Klagen auf Rechtsverletzungen der separat lizenzierten Drittparteitechnologien im gleichen Umfang freistellen, wie für die Programme zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrages.

Oracle wird Sie nicht freistellen für Klagen aus Rechtsverletzungen, wenn diese durch Ihre Handlungen gegen jegliche Drittparteien verursacht wurden, wenn die Programme, so wie sie Ihnen geliefert wurden und bei Verwendung in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieses Rahmenvertrages keine Rechte Dritter verletzen würden. Oracle wird Sie nicht freistellen für jegliche Klagen auf Rechtsverletzung, welche Ihnen zum Zeitpunkt des Erwerbes der Lizenzen bekannt waren,

5.7 Dieser Abschnitt regelt den gesamten Umfang der Freistellung bei Rechtsverletzung und alle Ansprüche in diesem Zusammenhang abschliessend.

6. BEENDIGUNG DES VERTRAGES

6.1 Sollten Sie oder wir gegen wesentliche Bestimmungen dieses Rahmenvertrages verstossen und diese Vertragsverletzung nicht innerhalb von 30 Tagen ab Eingang einer schriftlichen Abmahnung einstellen, gerät die betreffende Partei dadurch in Verzug und die andere Partei ist zur Kündigung dieses Rahmenvertrages berechtigt. Falls Oracle diesen Rahmenvertrag, wie im vorstehenden Satz beschrieben, kündigt, müssen Sie alle bis zur rechtlichen Beendigung des Rahmenvertrages anfallenden Beträge innerhalb von 30 Tagen zahlen, ebenso alle unbezahlten Aussenstände für Programme und/oder Services, die Sie gemäss diesem Vertrag bestellt haben, zuzüglich entsprechender Steuern und Aufwendungen. Sofern es sich bei der Vertragsverletzung nicht um die Nichtzahlung von Gebühren handelt, kann die Partei, die sich nicht in Verzug befindet, die 30-tägige Frist nach eigenem Ermessen so lange verlängern, wie die abgemahnte Partei sich angemessen um eine Wiedergutmachung der Vertragsverletzung bemüht. Falls Sie gemäss dieses Rahmenvertrags in Verzug sind, dürfen Sie die bestellten Produkte und/oder Service Offerings nicht nutzen.

6.2 Sollten Sie für die Zahlung der aufgrund eines Auftrags fälligen Gebühren einen Vertrag mit Oracle oder einem mit Oracle verbundenen Unternehmen in Anspruch genommen haben und im Sinne dieses Vertrages in Verzug geraten sein, dürfen Sie die Produkte und/oder Service Offerings, die diesem Vertrag unterliegen, ebenfalls nicht nutzen.

6.3 Zu den Bestimmungen, die auch nach Kündigung oder Ablauf dieses Vertrages fortbestehen, gehören die Regelungen zur Haftungsbegrenzung, zur Freistellung bei Rechtsverletzungen, zur Zahlung und weitere Bestimmungen, deren Fortbestand aufgrund ihrer Natur beabsichtigt ist.

7. GEBÜHREN UND ABGABEN; PREISE, RECHNUNGS- UND ZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN

7.1 Alle Gebühren an Oracle sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Die Gebühren verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer bzw. jeglicher ähnlicher nach anwendbarem Recht zahlbaren Steuer, die Oracle für die von Ihnen bestellten Produkte und/oder Service Offerings abführen muss, ausser Steuern auf das Einkommen von Oracle. Ausserdem erstatten Sie Oracle die angemessenen Aufwendungen, die für das Erbringen von Services anfallen. Die in einem Auftragsdokument genannten Gebühren für Services verstehen sich ohne Steuern und Aufwendungen.

7.2 Ihnen ist bekannt, dass Sie eventuell mehrere Rechnungen für die von Ihnen bestellten Produkte und Service Offerings erhalten. Rechnungen werden gemäss den Oracle's Standard Verrechnungsrichtlinien (Oracle's Invoicing Standards Policy) ausgestellt, welche unter <http://oracle.com/contracts> verfügbar sind.

8. GEHEIMHALTUNG

8.1 Aufgrund dieses Rahmenvertrages können die Vertragsparteien gegenseitig Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten („**vertrauliche Informationen**“). Beide Parteien verpflichten uns gegenseitig lediglich die Informationen offen zu legen, die für die Erfüllung der Pflichten nach Massgabe des vorliegenden Rahmenvertrages erforderlich ist. Vertrauliche Informationen sind beschränkt auf die Vertragsbestimmungen und die Preisgestaltung gemäss diesem Rahmenvertrag, sowie alle Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet werden.

8.2 Vertrauliche Informationen der jeweiligen Partei umfassen nicht Informationen, die: (a) weder durch Tun noch Unterlassen der jeweils anderen Partei öffentlich bekannt sind oder werden; (b) in rechtmässigem Besitz der jeweils anderen Partei vor der Offenlegung waren und weder direkt noch indirekt von der offenlegenden Partei überlassen wurden; (c) rechtmässig der jeweils anderen Partei ohne Beschränkung der Offenlegung zugänglich gemacht wurden; oder (d) von der jeweils anderen Partei unabhängig entwickelt wurden.

8.3 Beide Parteien verpflichten uns gegenseitig, vertrauliche Informationen nicht an eine Drittpartei weiterzugeben, ausser Informationen gemäss nachfolgendem Satz, und für die Dauer von drei Jahren ab dem Datum der Offenlegung geheim zu halten. Weiter verpflichten wir uns, vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter oder Vertreter (oder Unterakordanten) weiterzugeben, die verpflichtet sind, vertrauliche Informationen vor unbefugter Offenlegung zu schützen unter der Bedingung, dass diese Offenlegung mindestens den gleichen Level an Sicherheit bietet wie dieser Rahmenvertrag. Durch diesen Vertrag ist keine der Parteien daran gehindert, Bestimmungen oder die Preisgestaltung nach diesem Rahmenvertrag oder Bestellungen, die aufgrund dieses Rahmenvertrags getätigt worden, in Gerichts- oder behördlichen Verfahren mit Bezug auf diesen Rahmenvertrag

offen zu legen oder - sofern gesetzlich vorgeschrieben – vertrauliche Informationen an eine Kantons- oder Bundesbehörde offen zu legen.

8.4. Sofern Sie im Rahmen eines bestellten Serviceangebots, das dem Rahmenvertrag unterliegt, persönliche Informationen an Oracle liefern, wird Oracle Folgendes befolgen:

- a. Die entsprechende Oracle Datenschutzrichtlinie für Serviceangebote, abrufbar unter <http://www.oracle.com/us/legal/privacy/overview/index.html>;
- b. Die administrativen, physischen, technischen und sonstigen Schutzmassnahmen, sowie weitere entsprechende Massnahmen bezüglich System- und Contentmanagement, abrufbar unter <http://www.oracle.com/us/corporate/contracts/>; und
- c. Die entsprechende Fassung des Datenverarbeitungsvertrag für Oracle Services (der „Datenverarbeitungsvertrag“). Die Ihrem Auftrag entsprechende Fassung des Datenverarbeitungsvertrag ist abrufbar unter <https://www.oracle.com/corporate/contracts/cloud-services/contracts.html#data-processing> und durch diesen Verweis hier einbezogen. Der Datenverarbeitungsvertrag gilt nicht für Schulungsservices und Oracle Data Cloud Services gemäss Anhang D. Ihr Serviceangebotsauftrag kann ebenfalls zusätzliche oder spezifischere Datenschutzbestimmungen beinhalten.

9. GESAMTE VEREINBARUNG

9.1 Sie sind damit einverstanden, dass dieser Rahmenvertrag und die durch schriftlichen Verweis in Bezug genommenen Angaben bzw. Informationen (darunter auch Hinweise auf Angaben, die dem Internet oder einschlägigen Oracle Richtlinien und Policies zu entnehmen sind) zusammen mit dem dazugehörigen Auftrag den gesamten Rahmenvertrag für Produkte und/oder Service Offerings, die von Ihnen bestellt wurden, darstellen und dass alle zuvor oder gleichzeitig, mündlich oder schriftlich getroffenen Vereinbarungen oder Abmachungen in Bezug auf derartige Produkte und/oder Service Offerings ersetzt.

9.2 Es wird ausdrücklich vereinbart dass die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages und jeglicher Oracle Aufträge vorrangig gelten im Verhältnis zu den Bestimmungen, die gegebenenfalls in nicht von Oracle verwendeten Dokumenten des Kunden enthalten sind auch Purchase Orders und/oder Procurement Internet Portal, solche Bestimmungen die in nicht von Oracle verwendeten Dokumenten des Kunden enthalten sind auch Purchase Orders und/oder Portal haben keinerlei Geltung für bestellte Produkte und/oder Service Offerings. Sollten der/die Anhang/Anhänge und die Allgemeingültigen Bestimmungen widersprüchliche Bestimmungen enthalten, ist/sind der/die Anhang/Anhänge massgeblich. Sollten der Auftrag und dieser Rahmenvertrag widersprüchliche Bestimmungen haben, ist der Auftrag massgeblich. Änderungen zu diesem Rahmenvertrag und den dazugehörigen Aufträgen sind ausgeschlossen, ausser die Änderung erfolgt im gegenseitigen Einverständnis entweder schriftlich oder online im Oracle Store durch einen vertretungsberechtigten Mitarbeiter von Ihnen und Oracle. Jegliche Mitteilung nach diesem Rahmenvertrag erfolgt gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich.

10. HAFTUNG

KEINE DER BEIDEN VERTRAGSPARTEIEN HAFTET FÜR INDIREKTE ODER FOLGESCHÄDEN AUS ENTGANGENEM GEWINN ODER UMSATZ AUS DATENVERLUST ODER EINGESCHRÄNKTER VERFÜGBARKEIT DER DATEN. SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG, BESCHRÄNKT SICH DIE GESAMTHAFTUNG VON ORACLE FÜR VERTRAGLICHE UND AUSSERVERTRAGLICHE SCHÄDEN IN BEZUG AUF DIESEN RAHMENVERTRAG UND IHREN AUFTRAG AUF DEN GESAMTBETRAG, DEN SIE AUFGRUND DES ANHANGS WELCHER ZUR HAFTUNG GEFÜHRT HAT, BEZAHLT HABEN, ODER WENN DER SCHADEN AUFGRUND IHRES GEBRAUCHS DER PRODUKTE ODER SERVICE OFFERINGS ENTSTANDEN IST, IST DIE HAFTUNG, SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG, AUF DIE AN ORACLE BEZAHLTEN GEBÜHREN FÜR DIE MANGELHAFTEN PRODUKTE ODER SERVICE OFFERINGS, WELCHE ZUR HAFTUNG GEFÜHRT HABEN, BESCHRÄNKT.

11. EXPORT

Für die Produkte gelten Exportgesetze und –bestimmungen der Vereinigten Staaten sowie einschlägige Exportgesetze und –bestimmungen anderer Länder. Sie stimmen zu, dass Ihre Nutzung der Produkte, (einschliesslich technischer Daten), und in diesem Rahmenvertrag vorgesehener, noch zu erbringender Service Offerings diesen Exportbestimmungen unterliegt; hiermit verpflichten Sie sich zur Einhaltung aller geltenden Exportgesetze und –bestimmungen (einschliesslich der Bestimmungen für Transportgeschäfte, die als Exporte bzw. Re-Exporte gelten). Sie bestätigen hiermit, dass keinerlei Daten, Informationen, Produkte und/oder Ergebnisse von Service Offerings (bzw. direkte Produkte davon) mittelbar oder unmittelbar unter Verletzung

dieser Exportgesetze ausgeführt oder für Zwecke eingesetzt werden, die nach diesen Exportgesetzen verboten sind, insbesondere für die Verbreitung von Kernwaffen oder chemischen oder biologischen Waffen oder die Entwicklung von Raketentechnologie.

12. HÖHERE GEWALT

Keiner von uns haftet für Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung, die durch folgende Umstände verursacht ist: kriegerische oder feindliche Handlung; Sabotage; Naturkatastrophe; Pandemie; nicht von der zur Erfüllung verpflichteten Partei ausgelöster Strom-, Internet- oder Telekommunikationsausfall; staatliche Beschränkungen (einschliesslich der Verweigerung oder Aufhebung von Export-, Import- oder anderen Genehmigungen); andere Ereignisse, die sich dem Einfluss der zur Erfüllung verpflichteten Partei entziehen. Wir bemühen uns beide nach Kräften, die Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt möglichst gering zu halten. Dauert ein solches Ereignis länger als 30 Tage an, kann jede Partei noch nicht erbrachte Services Offerings und betroffene Bestellungen schriftlich stornieren. Diese Klausel entbindet keine Partei von ihrer Pflicht, im Rahmen ihres üblichen Katastrophenschutzes angemessene Hilfs- und Gegenmassnahmen zu treffen; auch Ihre Zahlungspflicht für bestellte und gelieferte Produkte und Services Offerings ist hiervon nicht berührt.

13. FORMELLES RECHT UND GERICHTSSTAND

Für diesen Rahmenvertrag gilt das materielle und formelle Recht der Schweiz. Das UN-Kaufrecht (C.I.S.G.) ist ausgeschlossen. Ausschliesslicher Gerichtsstand sind die zuständigen Gerichte in Baden, Schweiz.

14. MITTEILUNG

Im Streitfalle, oder falls Sie auf der Grundlage der in diesem Rahmenvertrag enthaltenen Freistellungsklausel eine Mitteilung machen möchten oder Gegenstand eines Insolvenz- oder ähnlichen Rechtsverfahrens werden, machen Sie unverzüglich schriftlich Mitteilung an die ORACLE Software (Schweiz) GmbH, Täferstrasse 4, 5405 Baden-Dättwil, Schweiz, z.H.: Rechtsabteilung.

15. ABTRETUNG

Sie dürfen diesen Rahmenvertrag weder abtreten, noch bestellte Programme, Betriebssysteme, Integrierte Software und/oder Service Offerings bzw. Ansprüche daran an dritte natürliche oder juristische Personen weitergeben oder übertragen. Sollten Sie ein Sicherungsrecht an den Programmen, Betriebssysteme, Integrierte Software und/oder an zu erbringenden Service Offerings einräumen, hat der Sicherungsgläubiger keinerlei Recht auf Nutzung oder Übertragung der Produkte und/oder zu erbringenden Service Offerings. Wenn Sie sich entschliessen, den Erwerb von Produkten und/oder Service Offerings zu finanzieren, werden Sie die einschlägigen Oracle Policies (Richtlinien) für Finanzierungen beachten, die Sie unter <http://oracle.com/contracts> abrufen können. Diese Regelung limitiert Ihre Rechte nicht, die Sie möglicherweise in Bezug auf das Linux Betriebssystem, Dritparteitechnologie oder separat lizenzierte Dritparteitechnologie haben, welche unter Open Source oder ähnlichen Lizenzbedingungen lizenziert wurden.

16. SONSTIGES

16.1 Oracle ist ein unabhängiger Auftragnehmer und Sie und Oracle bestätigen, dass keine Partnerschaft, Jointventure oder ein Agenturverhältnis zwischen Ihnen und Oracle besteht. Jede Partei ist für die Entlohnung der eigenen Angestellten selbst verantwortlich, einschliesslich der arbeitsbezogenen Steuern und Versicherungen.

16.2 Ist eine Bestimmung dieses Rahmenvertrages ungültig oder nicht vollstreckbar, behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit und die betroffene Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die mit dem Sinn und Zweck dieses Rahmenvertrages vereinbar ist.

16.3 Abgesehen von Klagen wegen Nichtzahlung oder Verletzung von Oracles gewerblichen Schutzrechten dürfen Klagen, gleich welcher Art, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Rahmenvertrag ergeben, von keiner Partei mehr als zwei Jahre nach Entstehung des Klagegrundes erhoben werden, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht entgegen stehen.

16.4 Produkte und Service-Angebotsleistungen wurden nicht speziell für den Gebrauch in Atomkraftwerken oder in anderen gefährlichen Umgebungen entwickelt und bestimmt. Sie stimmen zu, dass es Ihre Verantwortung ist, die Anwendung von Ihren bestellten Produkten und Service-Angebotsleistungen sicherzustellen.

16.5 Sollte ein Oracle autorisierter (WeiterVertreiber in Ihrem Namen eine Kopie des Rahmenvertrages verlangen, stimmen Sie zu, dass Oracle eine Kopie des Rahmenvertrages dem berechtigten, von Oracle autorisierter

(Weiter)Vertreiber aushändigen kann, welcher zur Verarbeitung Ihres Auftrages durch Ihren Oracle autorisierten (Weiter) Verteiber dient.

16.6 Sie nehmen zur Kenntnis, dass die Geschäftspartner von Oracle, inklusive aller von Ihnen für die Bereitstellung von Services beauftragten Drittparteien, von Oracle unabhängig und keine Vertreter von Oracle sind. Oracle haftet nicht für Handlungen dieser Geschäftspartner und wird durch solche Handlungen nicht gebunden, ausser (i) der Geschäftspartner stellt Services in Bezug auf eine unter Referenz des Rahmenvertrages getätigte Bestellung als Subunternehmer von Oracle bereit, und (ii) in diesem Fall besteht die Haftung oder Bindung nur in dem Umfang, als Oracle bei der Durchführung durch Oracle Ressourcen unter diesem Auftrag verantwortlich wäre.

16.7 Im Fall von Software, die (i) Bestandteil von Programmen, Betriebssystemen, Integrierter Software oder Integrierten Software Optionen (oder von allen vier Sachen) ist und die (ii) Sie von Oracle in binärer Form erhalten und die (iii) unter einer Open Source-Lizenz lizenziert wurde, die Ihnen ein Recht auf Erhalt des Quellcodes des Binärprogramms einräumt, sind Sie berechtigt, eine Kopie des entsprechenden Quellcodes auf <https://oss.oracle.com/sources/> oder <http://www.oracle.com/goto/opensourcecode> abzurufen. Sollten Sie den Quellcode für diese Software nicht mit dem Binärprogramm erhalten haben, haben Sie auch ein Anrecht auf eine Kopie des Quellcodes auf einem physischen Datenträger Indem Sie ine schriftliche Anfrage gemäss den Anweisungen in dem Abschnitt „Written Offer for Source Code“ auf der letztgenannten Webseite stellen.

Dieser Anhang H – Hardware (Anhang H) ist ein Anhang zu den Allgemeingültigen Bedingungen, welchen der Anhang H beigefügt ist. Die Allgemeingültigen Bedingungen und der Anhang H bilden zusammen mit Anhang P, Anhang C, Anhang S und Anhang LVM den Rahmenvertrag („Rahmenvertrag“). Der Anhang H ist solange gültig wie die oben referenzierten Allgemeingültigen Bedingungen.

1. DEFINITIONEN

1.1 **„Datum des Inkrafttretens“** für die Hardware, das Betriebssystem und die Integrierte Software bezieht sich auf das Datum, an dem die Hardware geliefert wird. Für Integrierte Software Optionen bezieht sich das Datum des Inkrafttretens auf das Datum an dem die Hardware geliefert wird, oder auf das Datum des Inkrafttretens des Auftrags, falls keine Lieferung von Hardware notwendig ist.

1.2 **„Integrierte Software Optionen“** bezieht sich auf Software oder programmierbaren Code, die bzw. der in die Hardware eingebettet, in der Hardware installiert oder in der Hardware aktiviert ist und für die bzw. den mindestens eine Lizenz erforderlich ist, die Sie separat anfordern und bezahlen müssen. Es enthält nicht jede Hardware Integrierte Software Optionen; Angaben zu den spezifischen Integrierten Software Optionen für bestimmte Hardware entnehmen Sie bitte den Lizenzdefinitionen, Regeln und Metriken für Integrierte Software Optionen von Oracle („Integrierte Software Optionen-Lizenzregeln“), die unter <http://oracle.com/contracts> zur Verfügung stehen. Oracle behält sich das Recht vor, neue Softwarefunktionen in künftigen Versionen als Integrierte Software Optionen zu kennzeichnen; diese Kennzeichnung wird in der betreffenden Dokumentation und in den Integrierten Software Optionen-Lizenzregeln enthalten sein.

1.3 Begriffe, die in diesem Anhang H verwendet aber nicht definiert werden, haben die selbe Bedeutung wie in den Allgemeingültigen Bedingungen.

2. RECHTSEINRÄUMUNG

2.1 Ihre Hardwarebestellung kann aus den folgenden Komponenten bestehen: Betriebssystem (wie in Ihrer Konfiguration definiert), Integrierte Software und die gesamte in der jeweiligen Bestellung spezifizierte Hardwareausstattung (einschliesslich Komponenten, Optionen und Ersatzteilen). Ihr Hardwareauftrag kann auch Integrierte Software enthalten. Die Hardware oder einzelne Teile davon können neu oder gebraucht sein. Integrierte Software Optionen können nicht aktiviert oder genutzt werden solange Sie diese nicht zusätzlich beauftragt und der Zahlung der daraus resultierenden zusätzlichen Gebühren zugestimmt haben.

2.2 Sie haben das Recht, das mit der Hardware gelieferte Betriebssystem vorbehaltlich der Bestimmungen der mit der Hardware gelieferten Lizenzvereinbarung(en) zu nutzen. Aktuelle Versionen der Lizenzvereinbarungen sind unter <http://oracle.com/contracts> zu finden. Die Lizenz berechtigt Sie zur Nutzung des Betriebssystems und aller durch die technische Unterstützung erhaltenen Aktualisierungen des Betriebssystems, insoweit diese Bestandteil der Hardware sind.

2.3 Sie haben ein beschränktes, nicht ausschliessliches, gebührenfreies, nicht übertragbares Recht zur Nutzung der mit der Hardware gelieferten integrierten Software, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Anhangs H und der zugehörigen Dokumentation. Die Lizenz berechtigt Sie zur Nutzung dieser integrierten Software und aller durch die technische Unterstützung erhaltenen Aktualisierungen der integrierten Software, insoweit diese in Verbindung mit der Hardware sind. Sie erhalten das eingeschränkte, nicht ausschliessliche, lizenzgebührenfreie und nicht übertragbare Recht, die mit der Hardware ausgelieferten, Integrierte Software Optionen gemäss den Bestimmungen aus diesem Anhang H und der zugehörigen Dokumentation und den Bestimmungen der integrierten Software Optionen; die Bestimmungen der integrierten Software Optionen werden Bestandteil dieses Anhangs H, zu verwenden. Sie dürfen im Rahmen Ihrer Lizenz die integrierten Software Optionen und alle Updates der integrierten Software Optionen über den Technischen Support erworbenen Updates der integrierten Software ausschliesslich in Verbindung mit der Hardware und in der vorhandenen Form verwenden. Um Ihre Lizenzrechte für Integrierte Software Optionen, die Sie separat bestellen, vollständig zu verstehen, sollten Sie die Integrierte Software Optionen-Lizenzregeln überprüfen. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem Rahmenvertrag und den Lizenzregeln für die Integrierten Software Optionen sind die Bestimmungen aus den Lizenzregeln für Integrierte Software Optionen massgeblich.

2.4 Das Betriebssystem und/oder die Integrierte Software oder Integrierte Software Optionen (oder alle drei) können separate Erzeugnisse oder Programme enthalten, die in einer Readme-Datei, Noticefile oder der zugehörigen Dokumentation bezeichnet werden, für die Open-Source- oder vergleichbare Lizenzbedingungen

gelten; Ihre Rechte zur Nutzung des Betriebssystems und der integrierten Software und Integrierte Software Optionen diesen Bestimmungen werden durch den Rahmenvertrag, einschliesslich diesem Anhang H in keiner Weise eingeschränkt. Die mit diesen separaten Erzeugnissen verbundenen Konditionen sind in den Readme-Dateien, Noticefiles oder in der Dokumentation zu finden, die dem Betriebssystem, der integrierten Software und der Integrierte Software Optionen beigelegt sind.

2.5 Mit der Zahlung für Hardware-bezogene Leistungsangebote erhalten Sie ausschliesslich für Ihre internen Geschäftszwecke das nicht ausschliessliche, nicht abtretbare, gebührenfreie, unbefristete, beschränkte Nutzungsrecht für alle Komponenten, die Oracle entwickelt und Ihnen auf der Grundlage dieses Anhangs H („Leistung“) überlässt. Für bestimmte, Ihnen überlassene Produkte und Leistungen gelten möglicherweise zusätzliche Lizenzbestimmungen, die im Auftragsdokument festgelegt sind.

3. EINSCHRÄNKUNGEN

3.1 Sie dürfen nur zu Archivzwecken, zum Ersatz einer mangelhaften Kopie oder zur Programmprüfung Kopien des Betriebssystems, der integrierten Software und Integrierte Software Optionen anfertigen. Sie dürfen keine Urheberrechtshinweise oder Kennzeichnungen vom Betriebssystem, der integrierten Software und Integrierte Software Optionen entfernen. Sie dürfen das Betriebssystem oder die Integrierte Software nicht dekompileieren (sofern dies gesetzlich vorgeschrieben für die Interoperabilität) oder Reverse Engineering durchführen.

3.2 Sie erkennen an, dass Ihr Unternehmen für den Betrieb der Hardware bestimmte, in der Hardware-Dokumentation ausgeführte Mindestanforderungen erfüllen muss. Derartige Voraussetzungen können von Zeit zu Zeit geändert werden und werden Ihnen von Oracle in der jeweiligen Hardware-Dokumentation mitgeteilt.

3.3 Das Abtretungs- bzw. Übertragungsverbot des Betriebssystems oder dazugehörigen Ansprüchen gemäss Abschnitt 15 der Allgemeingültigen Bedingungen soll auf alle Betriebssysteme, die unter diesem Anhang H lizenziert werden, Anwendung finden, es sei denn, dass ein solches Verbot unter den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen nicht durchführbar ist.

4. TESTPROGRAMME

Oracle kann Zusatzprogramme in die Hardware aufnehmen (z. B. Exadata Storage Server Software). Oracle kann Zusatzprogramme in die Hardware aufnehmen (z. B. Exadata Storage Server Software). Sie sind lediglich zur Nutzung dieser Programme berechtigt, wenn Sie über eine Lizenz verfügen, die Ihnen ein solches Recht ausdrücklich einräumt; allerdings dürfen Sie diese zusätzlichen Programme für eine Dauer von bis zu 30 Tagen ab dem Lieferdatum für Testzwecke verwenden (der Betrieb zu Produktionszwecken ist hiervon ausgeschlossen). Sie dürfen die Testprogramme sowie deren Inhalt und Funktion weder dafür verwenden, Schulungen Dritten anzubieten noch selbst daran teilnehmen. Zur Nutzung der 30-tägigen Testdauer eines dieser Programme, müssen Sie von Oracle oder einem von Oracle autorisierten Händler eine Lizenz dafür erwerben. Falls Sie sich entscheiden, nach der 30tägigen Testphase keine Lizenz für ein Programm zu erwerben, werden Sie die Nutzung einstellen und alle betreffenden Programme umgehend von Ihrem Computersystem löschen. Für Testprogramme bietet Oracle keine Technische Unterstützung. Oracle überlässt diese unter Ausschluss jeglicher Sachmängelansprüche „wie besehen“ („as is“).

5. TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG

5.1 Wenn Sie diese bestellen, wird die Hardware- und Systemunterstützung von Oracle (einschliesslich des ersten Jahres und aller Folgejahre) im Rahmen der Hardware- und Systemunterstützungsrichtlinien von Oracle erbracht, die zu dem Zeitpunkt gelten, zu dem die Services erbracht werden. Sie verpflichten sich, mit Oracle zusammenzuarbeiten und den Zugang, die Ressourcen, die Materialien, das Personal, die Informationen bereitzustellen und die Einwilligungen zu erteilen, die Oracle eventuell benötigt, um die Services zu erbringen. Die Hardware- und Systemunterstützungsrichtlinien von Oracle, die Bestandteil dieses Anhangs H sind, können von Oracle nach eigenem Ermessen geändert werden; Oracle wird das Niveau der während des Zeitraums, für den Gebühren für Oracle-Hardware- und Systemunterstützung bezahlt wurden, erbrachten Services jedoch nicht materiell reduzieren. Sie sollten die Richtlinien einsehen, bevor Sie eine Bestellung aufgeben. Sie finden die aktuelle Version der Hardware- und Systemunterstützungsrichtlinien von Oracle unter <http://www.oracle.com/us/support/policies/index.html>."

5.2 Oracle Hardware und Systeme Support wird ab dem Datum des Inkrafttretens der Bestellung der Hardware wirksam oder wenn keine Hardwarelieferung erforderlich ist mit Inkrafttreten des Auftrags.

6. HARDWARE BEZOGENE SERVICE OFFERINGS

Neben der Technischen Unterstützung können Sie im Rahmen dieses Anhangs H eine begrenzte Anzahl an hardwarebezogenen Service Offerings bestellen; diese Service Offerings sind im Dokument zu hardwarebezogenen Service Offerings aufgeführt, das unter <http://oracle.com/contracts> verfügbar ist. Damit Oracle in der Lage ist, diese Service Offerings bereitzustellen, erklären Sie sich damit einverstanden, Oracle entsprechende Informationen und Zugriffsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, und erklären sich zu einer im guten Glauben stattfindenden Zusammenarbeit bereit; zudem führen Sie die Handlungen durch, die laut Auftrag Ihre Pflichten darstellen. Falls Oracle im Rahmen der Bereitstellung der Service Offerings auf die Produkte eines anderen Anbieters zugreifen muss, die Bestandteil Ihres Systems sind, sind Sie dafür verantwortlich, die betreffenden Produkte sowie die dazugehörigen Lizenzen, die Oracle benötigt, um auf die Produkte in Ihrem Namen zuzugreifen, zu erwerben. Die bereitgestellten Service Offerings können im Zusammenhang mit Ihrer Lizenz stehen, die Sie zur Nutzung von Oracle-eigenen oder von Oracle vertriebenen Produkten berechtigt, die Sie im Rahmen eines separaten Auftrags erwerben. Die Nutzung derartiger Produkte unterliegt der in dem betreffenden Auftrag genannten Vereinbarung.

7. GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE UND AUSSCHLIESSLICHE RECHTSMITTEL

7.1 Oracle gewährt eine eingeschränkte Gewährleistung (Oracle Hardware Gewährleistung) für (i) die Hardware, (ii) das Betriebssystem und (iii) die Betriebssystemmedien, die Integrierte Software Medien und die Integrierte Software Options Medien ("Medien" und (i), (ii) und (iii) zusammen als "HardwareTeile" bezeichnet. Oracle gewährleistet für die Dauer von einem Jahr ab der Lieferung der Hardware an Sie, dass die Hardware frei von erheblichen Material- und Verarbeitungsmängeln ist und dass der Einsatz des Betriebssystems und der integrierten Software keine derartigen Mängel an der Hardware verursacht. Oracle gewährleistet für die Dauer von 90 Tagen ab der Lieferung der HardwareTeile an Sie, dass die HardwareTeile frei von erheblichen Material- und Verarbeitungsmängeln sind. Sie finden eine detailliertere Beschreibung der Oracle Hardwaregewährleistung unter <http://www.oracle.com/us/support/policies/index.html> ("die Gewährleistungswebsite"). Änderungen der auf der Gewährleistungswebsite spezifizierten Oracle Hardware Gewährleistung gelten nicht für vor dieser Änderung bestellte Hardware oder HardwareTeile. Die Oracle Hardware Gewährleistung ist nur für Hardware und HardwareTeile gültig, welche (i) für oder von Oracle hergestellt wurde und (2) von Oracle (direkt oder durch einen von Oracle autorisierten Verkäufer) verkauft wurde. Die Hardware kann neu oder neuwertig sein. Die Oracle Hardware Gewährleistung ist gültig für Hardware die neu oder neuwertig ist und welche wiederverarbeitet und von Oracle garantiezertifiziert wurde.

7.2 Oracle gewährleistet auch, dass bestellte Technische Support Services und Hardware bezogene Service Offerings (wie im obigen Paragraph 6 beschrieben) unter diesem Anhang H gemäss anerkannten Industriestandards erbracht werden. Sie müssen Oracle innert 90 Tagen vom Zeitpunkt der Erbringung von mangelhaften Technischen Support Services oder Hardware bezogenen Service Offerings über einen festgestellten Sachmangel unterrichten.

7.3. BEI EINEM VERSTOSS GEGEN DIE OBEN GEREGLTEN GEWÄHRLEISTUNGSPFLICHTEN BESTEHT IHR EINZIGES RECHTSMITTEL UND DIE GESAMTE HAFTUNG VON ORACLE IN DER (i) REPARATUR BZW. (NACH ERMESSEN UND AUF KOSTEN VON ORACLE) DEM AUSTAUSCH DES FEHLERHAFTEN HARDWARE ODER, (ii) SOLLTE EINE SOLCHE REPARATUR ODER EIN SOLCHER AUSTAUSCH NICHT ZWECKMÄSSIG SEIN, IN DER ERSTATTUNG DER GEBÜHREN, DIE SIE FÜR DAS FEHLERHAFTEN HARDWARE T AN ORACLE GEZAHLT HABEN, SOWIE IN DER ERSTATTUNG IM VORAUSS BEZAHLTER UND NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENER GEBÜHREN FÜR TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG, DIE SIE FÜR DIE FEHLERHAFTEN HARDWARE ERWORBEN HABEN. SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG, SCHLIESST DIESE GEWÄHRLEISTUNG JEDLICHE WEITERE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSICHERUNG AUS, EINSCHLIESSLICH DER ZUSICHERUNG DER ALLGEMEINEN GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK.

7.4 Ersatzteile für defekte Teile oder Hardwareteile, welche unter der Oracle Hardware Garantie ersetzt werden, können neu oder von neuwertiger Qualität sein. Solche Ersatzteile übernehmen den Gewährleistungsstatus der Hardware, in welche sie installiert werden und haben keine separate oder unabhängige Garantie jedwelcher Art. Das Eigentum an allen defekten Teilen geht beim Entfernen aus der Hardware wieder an Oracle über.

7.5 Oracle übernimmt keine Gewährleistung für den fehlerfreien und ununterbrochenen Betrieb der Hardware, Operating Systems, Integrierte Software, Integrierte Software Optionen oder der HardwareTeile.

7.6 Für jegliche Hardware, Betriebssysteme, Integrierte Software, Integrierte Software Optionen oder HardwareTeile, für die Folgendes gilt, gilt keine Gewährleistung:

- a. sie wurden ohne schriftliche Zustimmung von Oracle geändert oder angepasst (einschliesslich Änderungen oder Entfernen der Seriennummernkennzeichnung von Oracle/Sun an der Hardware);
- b. sie wurden malträtiert oder auf sonstige Weise als im Einklang mit der massgeblichen Dokumentation benutzt;
- c. sie wurden von einer dritten Partei auf eine Weise repariert, die nicht den Qualitätsstandards von Oracle entspricht;
- d. sie wurden von einer dritten Partei (nicht Oracle oder ein von Oracle zugelassener zertifizierter Installationspartner) unsachgemäss installiert;
- e. sie wurden mit Geräten oder Software verwendet, die nicht von dieser Oracle Hardware Gewährleistung abgedeckt werden, sofern die Probleme auf diese Nutzung zurückzuführen sind;
- f. sie wurden verschoben, sofern die Probleme auf diese Verschiebung zurückzuführen sind;
- g. sie werden direkt oder indirekt zur Unterstützung von Aktivitäten verwendet, die durch US-amerikanische oder sonstige nationale Ausfuhrbestimmungen verboten sind;
- h. sie werden von Parteien verwendet, die auf der aktuellsten US-amerikanischen Exportausschlussliste aufgeführt sind;
- i. sie wurden in Länder verschoben, die einem US-Handelsembargo oder Handelsbeschränkungen unterliegen;
- j. sie werden aus der Ferne eingesetzt („remote usage“), um Aktivitäten in den oben unter (7.6 h.) genannten Ländern zu unterstützen; oder
- k. sie wurden von einer sonstigen Stelle als von Oracle oder von einem von Oracle autorisierten Wiederverkäufer gekauft.

7.7 Die Oracle Hardware Gewährleistung ist nicht gültig für die normale Abnutzung der Hardware oder HardwareTeile. Die Oracle Hardware Garantie gilt nur gegenüber dem ursprünglichen Erwerber oder dem ursprünglichen Leasingnehmer der Hardware und erlischt im Falle der Übertragung des Eigentums an der Hardware auf eine Drittpartei.

8. AUDIT

Oracle darf Ihre Nutzung des Betriebssystems, Integrierte Software und Integrierte Software Optionen prüfen („Audit“), vorausgesetzt, Oracle kündigt die Prüfung 45 Tage im Voraus schriftlich an. Sie verpflichten sich, bei Oracles Audit zu kooperieren, Oracle in vernünftigem Umfang zu unterstützen und Zugang zu Informationen zu gewähren. Ihr normaler Geschäftsbetrieb wird durch ein derartiges Audit nicht unverhältnismässig gestört. Zudem verpflichten Sie sich, für Ihre nicht von Ihren Lizenzrechten gedeckte Nutzung des Betriebssystems, Integrierte Software und Integrierte Software Optionen anfallende Gebühren innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung nachzuentrichten. Wenn diese Zahlung nicht erfolgt, ist Oracle berechtigt, (a) Leistungsangebote (inklusive Technische Unterstützung) in Bezug auf das Betriebssystem, Integrierte Software und Integrierte Software Optionen, (b) bestellte Lizenzen des Betriebssystems, Integrierte Software und Integrierte Software Optionen unter diesem Anhang P mit allen zugehörigen Verträgen und / oder (c) dem Rahmenvertrag ausserordentlich zu kündigen. Sie erklären sich damit einverstanden, dass Oracle nicht für Kosten einzustehen hat, die Ihnen durch Ihre Mithilfe bei Oracles Audit entstehen.

9. AUFTRAGSLOGISTIK

9.1 Lieferung, Installation und Abnahme der Hardware

9.1.1 Sie sind für die Installation der Hardware verantwortlich, es sei denn, Sie kaufen Installationservices von Oracle in Bezug auf diese Hardware.

9.1.2 Oracle liefert die Hardware gemäss den Bestell- und Lieferrichtlinien von Oracle, die zum Zeitpunkt Ihres Auftrags wirksam waren und die unter <http://oracle.com/contracts> abrufbar sind. Oracle liefert die Hardware an die von Ihnen auf Ihrem Bestelldokument angegebene Lieferadresse oder an den in der Bestellung angegebenen Ort, wenn Ihr Bestelldokument keine Versandadresse enthält. Es finden die Versandbestimmungen der Bestell- und Lieferrichtlinien Anwendung, die für Ihr Zielland gelten.

9.1.3 Die Abnahme der Hardware erfolgt bei der Lieferung.

9.1.4 Oracle kann Ihnen Teillieferungen zustellen und diese in Rechnung stellen.

9.1.5 Oracle kann Produkte ersetzen oder ändern, sofern dies die allgemeine Leistung der Hardware nicht erheblich beeinträchtigt.

9.1.6 Oracle wird sich in wirtschaftlich angemessenem Umfang bemühen, die Hardware innerhalb eines Zeitrahmens zu liefern, der der bisherigen Praxis von Oracle in Bezug auf die Menge und die Art der Hardware entspricht, die Sie bestellt haben.

9.2 Lieferung und Installation von Integrierten Software Optionen

9.2.1 Sie sind verantwortlich für die Installation der Integrierten Software Optionen, es sei denn, die Integrierten Software Optionen wurden von Oracle auf der Hardware, die Sie gemäss diesem Auftrag erwerben, vorinstalliert oder Sie erwerben von Oracle die Installation Services für die Integrierten Software Optionen.

9.2.2 Oracle hält die im jeweiligen Auftrag aufgeführten Integrierten Software Optionen auf der für die Auslieferung eingerichteten elektronischen Website unter der Internetadresse <http://edelivery.oracle.com> bereit. Über diese Internetadresse können Sie auf die Integrierten Software Optionen und die zugehörige Dokumentation für die angegebenen Integrierten Software Optionen, die zum Datum des Inkrafttretens des entsprechenden Auftrags aktuell als Production Release erhältlich sind, zugreifen und diese an Ihren jeweiligen Standort herunterladen. Solange Sie kontinuierlich Technische Unterstützung für die oben aufgeführten Integrierten Software Optionen beziehen, können Sie auch Integrierte Software Optionen und die zugehörige Programmdokumentation herunterladen. Bitte beachten Sie, dass nicht alle Integrierten Software Optionen für alle Hardware-/Betriebssystemkombinationen verfügbar sind. Informationen über die derzeitige Verfügbarkeit der neuesten Integrierten Software Optionen entnehmen Sie bitte der oben genannten Website für elektronische Lieferungen. Sie anerkennen, dass Oracle keine weiteren Lieferverpflichtungen in Bezug auf die Integrierten Software Optionen aus dem jeweiligen Auftrag hat, weder per Download noch anderweitig

9.3 EIGENTUMSÜBERTRAGUNG

Das Eigentum an der Hardware wird bei der Lieferung übertragen.

9.4 GEBIET

Die Hardware ist in dem Land zu installieren, das Sie auf Ihrem Einkaufsdokument als Lieferort angeben, oder am in der Bestellung angegebenen Ort, wenn Ihr Einkaufsdokument keine Versandadresse enthält.

9.5 PREISGESTALTUNG, RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGSVERPFLICHTUNG

9.5.1 Sie können eine Hardwarebestellung vor dem Versand ändern. Dafür wird die zum jeweiligen Zeitpunkt aktuelle Bestellungsänderungsgebühr erhoben, die Oracle gelegentlich festlegt. Die massgeblichen Bestellungsänderungsgebühren und eine Beschreibung der zulässigen Änderungen sind in den Auftrags- und Lieferrichtlinien definiert, die unter <http://oracle.com/contracts> verfügbar sind. Nachdem Sie Ihre Bestellung aufgegeben haben, können Sie diese nicht mehr stornieren und die gezahlten Beträge sind nicht erstattbar, sofern dies nicht im Vertrag vorgesehen ist.

9.5.2 Wenn Sie im Rahmen einer Bestellung Zahlungsverpflichtungen eingehen, bestätigen Sie, dass Sie sich nicht auf die zukünftige Verfügbarkeit von Hardware, Programmen oder Aktualisierungen verlassen haben. (a) Wenn Sie technische Unterstützung bestellen, befreit der vorstehende Satz Oracle jedoch nicht von seiner Verpflichtung zur Erbringung dieser technischen Unterstützung gemäss dem Rahmenvertrag, wenn diese verfügbar ist, im Einklang mit den zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Richtlinien von Oracle zur technischen Unterstützung, und (b) der vorstehende Satz ändert die Rechte, die Ihnen im Rahmen des jeweiligen Auftrags und des Rahmenvertrages gewährt werden, nicht.

9.5.3 Die Gebühr für Hardware und Integrierte Software Optionen werden zum Datum des Inkrafttretens der Hardware und integrierten Software Optionen jeweilig in Rechnung gestellt.

9.5.4 Die Hardware bezogenen Servicegebühren für Hardware werden im Voraus, d. h. vor Erbringung der Services in Rechnung gestellt; dies gilt insbesondere für die Gebühren zu Technischem Support, die jährlich im Voraus in Rechnung gestellt werden. Der Leistungszeitraum für die Erbringung aller Hardware bezogenen Services für die Hardware beginnt mit dem Datum des Inkrafttretens der Hardware und falls keine Hardware zu versenden ist, mit Inkrafttreten des Auftrags.

9.5.5 Zusätzlich zu den im Auftrag aufgeführten Preisen stellt Oracle Ihnen alle anfallenden Frachtkosten oder massgeblichen Steuern in Rechnung, und Sie sind unbeschadet irgendwelcher ausdrücklichen oder impliziten Regelungen in den „Incoterms“, die in den Auftrags- und Lieferrichtlinien angegeben sind, für diese Kosten und Steuern verantwortlich. Die Auftrags- und Lieferrichtlinien sind unter <http://oracle.com/contracts> verfügbar.

ANHANG P - Programm

Dieser Anhang P - Programm (Anhang P) ist ein Anhang zu den Allgemeingültigen Bedingungen, welchen der Anhang P beigefügt ist. Die Allgemeingültigen Bedingungen und der Anhang P bilden zusammen mit Anhang H, Anhang C, Anhang S und Anhang LVM den Rahmenvertrag („Rahmenvertrag“). Dieser Anhang P ist solange gültig wie die oben referenzierten Allgemeingültigen Bedingungen.

1. DEFINITIONEN

1.1 **„Datum des Inkrafttretens“** bezieht sich auf das Datum des Versands der physikalischen Medien, bzw., falls keine Medien zu versenden sind, ab Inkrafttreten des vorliegenden Auftrags (falls die Bestellung über den Oracle Store aufgegeben wurde, gilt als Datum des Inkrafttretens das Datum, zu dem der Auftrag Oracle zugestellt wurde).

1.2 Begriffe, die in diesem Anhang P verwendet aber nicht definiert werden, haben dieselbe Bedeutung wie in den Allgemeingültigen Bedingungen.

2. RECHTSEINRÄUMUNG

2.1 Mit der Auftragsbestätigung räumt Oracle Ihnen das nicht ausschliessliche, nicht abtretbare, gebührenfreie und unbefristete (sofern im Auftragsdokument nicht anders festgelegt) beschränkte Recht zur Nutzung der Programme und Inanspruchnahme jeglicher Services, die Sie bestellt haben, ausschliesslich für Ihre internen Geschäftszwecke ein. Massgeblich für diese Nutzung sind die Bestimmungen des Rahmenvertrages, einschliesslich der Definitionen und Regeln gemäss Auftragsdokument sowie die Programm Dokumentation.

2.2 Mit der Zahlung für programmbezogene Service Offerings erhalten Sie ausschliesslich für Ihre internen Geschäftszwecke das nicht ausschliessliche, nicht abtretbare, gebührenfreie, unbefristete, beschränkte Nutzungsrecht für alle Komponenten, die Oracle entwickelt und Ihnen auf der Grundlage dieses Anhangs P (Leistung) überlässt. Für bestimmte, Ihnen überlassene Produkte und Leistungen gelten möglicherweise zusätzliche Lizenzbestimmungen, die im Auftragsdokument festgelegt sind.

2.3 Sie dürfen Ihren Beauftragten und Auftragnehmern (einschliesslich, ohne Einschränkung, Ihrer Outsourcing-Partner) die Nutzung der Programme und Leistung für Ihre internen Zwecke gestatten und sind dafür verantwortlich, dass bei dieser Nutzung die Allgemeingültigen Bedingungen und dieser Anhang P eingehalten werden. Der Einsatz von Programmen, die speziell darauf ausgerichtet sind, Ihren Kunden und Lieferanten zur Förderung Ihrer internen Geschäftszwecke die Interaktion mit Ihnen zu ermöglichen, ist gemäss des Rahmenvertrags und diesem Anhang P ebenfalls zulässig.

2.4 Sie dürfen für die von der Lizenz umfassten Zwecke eine ausreichende Anzahl an Kopien von jedem Programm anfertigen und jeden Programm-Datenträger einmal kopieren.

3. EINSCHRÄNKUNGEN

3.1. Die Programme können die Verwendung von Drittparteitechnologie umfassen oder erfordern, die mit den Programmen geliefert wird. Oracle kann für Sie in der Programm Dokumentation, in Readme- oder Noticefiles bestimmte Benachrichtigungen bezüglich dieser Drittparteitechnologie aufnehmen. Ihnen wird die Lizenz für die Drittanbietertechnologie entweder gemäss den Bedingungen des Rahmenvertrags oder – falls in der Programm Dokumentation, den Readme- oder Mitteilungsdateien aufgeführt – gemäss gesonderten Bedingungen erteilt. Ihre Rechte zur Nutzung gesondert lizenzierter Drittanbietertechnologie gemäss gesonderten Bedingungen werden auf keine Weise durch den Rahmenvertrag eingeschränkt. Jedoch wird vorsorglich angemerkt, dass Drittparteitechnologie, bei der es sich nicht um gesondert lizenzierte Drittparteitechnologie handelt, ungeachtet des Vorhandenseins einer Benachrichtigung als Teil der Programme betrachtet und Ihnen die Lizenz dafür gemäss den Bedingungen des Rahmenvertrages erteilt wird.

Wenn Sie im Rahmen eines Auftrags zur Distribution der Programme berechtigt sind, müssen Sie gemäss den Bestimmungen im Zuge der Distribution sämtliche entsprechenden Benachrichtigungen und dazugehörige Quellcodes für gesondert lizenzierte Drittanbietertechnologie in der Form und in dem Umfang ausgeben, wie sie die Quellcodes erhalten, und Sie müssen gesondert lizenzierte Drittanbietertechnologie gemäss gesonderten Bedingungen distribuieren (in der Form und dem Masse, wie gesonderte Bedingungen von Oracle bereitgestellt werden). Ungeachtet vorstehender Ausführungen sind Ihre Rechte an den Programmen nur auf die in Ihrem Auftrag eingeräumten Rechte beschränkt.

3.2 Was Sie nicht dürfen:

- a. im Programm enthaltene Schutzrechtsvermerke oder andere Hinweise auf Oracle oder auf die Lizenzgeber von Oracle entfernen oder verändern;
- b. die Programme oder Arbeitsergebnisse der Service Offerings Dritten für deren Nutzung für Geschäftszwecke zur Verfügung stellen (es sei denn, ein solcher Zugriff auf die bestimmte von Ihnen erworbene Programmlizenz oder Arbeitsergebnisse von Ihnen beauftragter Services wurde ausdrücklich gestattet);
- c. Reverse Engineering (es sei denn, dies ist aus Gründen der Interoperabilität gesetzlich vorgesehen), Disassemblierung oder Dekompilierung der Programme vornehmen oder veranlassen (Dies gilt auch, aber nicht nur für die Prüfung von Datenstrukturen oder ähnlichem, von den Programmen generiertem Material); oder
- d. ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Oracle Resultate vergleichender Benchmark-Tests Dritten offen legen.

3.3 Das Verbot der Abtretung oder Übertragung der Programme oder von Nutzungsrechten daran gemäss Abschnitt 15 der Allgemeingültigen Bedingungen findet auf alle im Rahmen dieses Anhangs P lizenzierten Programme Anwendung, ausser sofern sich ein derartiges Verbot als nicht durchsetzbar gemäss geltendem Recht erweist.

4. TESTPROGRAMME

Sie können Testprogramme bestellen, oder Oracle kann Ihrer Bestellung zusätzliche Programme hinzufügen, die Sie ausschliesslich zu Test- und nicht zu Produktionszwecken nutzen dürfen. Sie dürfen die Testprogramme sowie deren Inhalt und Funktion weder dafür verwenden, Schulungen Dritten anzubieten noch selbst daran teilnehmen. Sie dürfen diese Programme ab dem Auslieferungsdatum 30 Tage testen. Entschliessen Sie sich nach der 30-tägigen Testdauer zur Nutzung eines dieser Programme, müssen Sie von Oracle oder einem Oracle autorisierten Händler eine Lizenz dafür erwerben. Falls Sie sich entscheiden, nach der 30tägigen Testphase keine Lizenz für ein Programm zu erwerben, werden Sie die Nutzung einstellen und alle betreffenden Programme von Ihrem Computersystem löschen. Für Testprogramme bietet Oracle keine Technische Unterstützung. Oracle überlässt diese unter Ausschluss jeglicher Sachmängelansprüche „wie besehen“ („as is“).

5. TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG

5.1 Nach einem Auftrag besteht Technische Unterstützung aus jährlichen Technischen Unterstützungsleistungen, die Sie möglicherweise für die Programme bei Oracle oder einem autorisierten Reseller bestellt haben. Soweit bestellt, wird jährliche Technische Unterstützung (einschliesslich Unterstützung für das erste Jahr und alle späteren Jahre) gemäss den Oracle Richtlinien für Technische Unterstützung (Policies) erbracht, die zu dem Zeitpunkt gelten, zu dem die Technischen Unterstützungsleistungen erbracht werden. Sie verpflichten sich, mit Oracle zu kooperieren und Zugangsmöglichkeiten, Ressourcen, Materialien, Mitarbeiter, Informationen und Einwilligungen bereitzustellen, die Oracle möglicherweise zur Durchführung der Technischen Unterstützungsleistungen benötigt. Oracle behält sich nach eigenem Ermessen, Änderungen der Richtlinien vor, die Bestandteil dieses Anhangs P sind; Oracle wird jedoch in dem Zeitraum, für den Gebühr für Technische Unterstützungsleistung bezahlt wurde, den Leistungsumfang (Level of Technical Support Services) für unterstützte Programme bei Änderung der Richtlinien nicht wesentlich reduzieren. Sie sollten die Richtlinien daher durchlesen, bevor Sie einen Auftrag für entsprechende Technische Unterstützungsleistungen ausfüllen. Die aktuelle Version der Richtlinien für Technische Unterstützung können Sie online unter <http://oracle.com/contracts> abrufen.

5.2 Wenn Sie sich entscheiden, Technische Unterstützung für einige, aber nicht für alle Lizenzen innerhalb einer Lizenzmenge (Lizenz-Set) zu erwerben, müssen Sie für alle Lizenzen, die zu dem betreffenden Lizenz-Set gehören, Technische Unterstützung der gleichen Kategorie (Technical Support Level) bestellen. Die Kündigung der Technischen Unterstützung für eine Teilmenge (Subset) von Lizenzen ist nur bei Kündigung des betreffenden Subsets von Lizenzen möglich. Die Kosten der technischen Unterstützung für die verbleibenden Lizenzen sind in den Richtlinien für technische Unterstützung geregelt, die zum Zeitpunkt der Kündigung gelten. Die aktuelle Version der Richtlinien über Technische Unterstützung enthält auch die Oracle Definition für Lizenz-Set. Sollten Sie sich entschliessen, keine Technische Unterstützung zu erwerben, können Sie Programmlizenzen ohne Unterstützung nicht über neue Programmversionen updaten.

6. PROGRAMMBEZOGENE SERVICE OFFERINGS

Zusätzlich zu der Technischen Unterstützung können Sie eine begrenzte Anzahl an programmbezogenen Service Offerings gemäss diesem Anhang P wie in dem Dokument über die programmbezogenen Service Offerings, das unter <http://oracle.com/contracts> abrufbar ist, bestellen. Sie erklären, dass Sie Oracle sämtliche Informationen und Zugangsmöglichkeiten bereitstellen und vollständig in gutem Glauben mit Oracle zusammenarbeiten, soweit dies bei vernünftiger Betrachtungsweise erforderlich ist, damit Oracle diese Service Offerings bereitstellen kann. Ferner nehmen Sie die Handlungen vor, die in dem Auftragsdokument als Ihre Pflichten ausgewiesen sind. Sollte Oracle während der Leistung dieser Service Offerings Zugriff auf die Produkte eines anderen Verkäufers benötigen, die Teil Ihres Systems sind, obliegt es Ihnen, sämtliche derartige Produkte sowie die entsprechenden Lizenzrechte zu erwerben, die Oracle für den Zugriff auf diese Produkte in Ihrem Auftrag benötigt. Die bereitgestellten Service Offerings können im Zusammenhang mit einer Lizenz stehen, die Sie zur Nutzung von Oracle-eigenen oder von Oracle vertriebenen Produkten berechtigt, die Sie im Rahmen eines separaten Auftrags erwerben. Die Nutzung derartiger Programme unterliegt der in dem betreffenden Auftrag genannten Vereinbarung.

7. GARANTIE, HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE UND AUSSCHLISSLICHE RECHTSMITTEL

7.1 Oracle gewährleistet, dass die Programme in allen wesentlichen Teilen so arbeiten, wie dies in der dazugehörigen Programm Dokumentation beschrieben ist. Diese Gewährleistung gilt während einem Jahr nach Lieferung der Programme (d.h. physische Lieferung oder elektronischer Download). Oracle gewährleistet auch, dass bestellte Technische Support Services und programmbezogene Service Offerings (wie im obigen Paragraph 6 beschrieben) unter diesem Anhang P gemäss anerkannten Industriestandards erbracht werden. Sie müssen Oracle innert 90 Tagen vom Zeitpunkt der Erbringung von mangelhaften Technischen Support Services oder programmbezogenen Service Offerings über einen festgestellten Sachmangel unterrichten.

7.2 ORACLE GEWÄHRLEISTET NICHT, DASS DIE PROGRAMME FEHLERFREI ODER OHNE UNTERBRECHUNGEN FUNKTIONIEREN ODER DASS SÄMTLICHE PROGRAMMFEHLER BESEITIGT WERDEN KÖNNEN.

7.3 WERDEN GEWÄHRLEISTUNGEN VERLETZT, BESTEHEN IHRE ERSATZANSPRÜCHE UND ORACLES VERPFLICHTUNGEN AUSSCHLISSLICH DARIN, DASS ENTWEDER A) PROGRAMMFEHLER, WELCHE DIE GEWÄHRLEISTUNG VERLETZEN, KORRIGIERT WERDEN, ODER, FALLS ORACLE NICHT IN DER LAGE IST, EINE VERLETZUNG DIESER GEWÄHRLEISTUNGEN AUF KOMMERZIELL VERTRETBARE WEISE ZU BESEITIGEN, SIE DAS RECHT HABEN, IHRE PROGRAMMLIZENZEN ZU KÜNDIGEN UND VON ORACLE DIE VON IHNEN ENTSPRECHEND BEZAHLTEN GEBÜHREN FÜR LIZENZEN UND FÜR NICHT GEBRAUCHTEN, VORAUSBEZAHLTEN TECHNISCHEN SUPPORT FÜR DIESE PROGRAMMLIZENZEN ZURÜCKZUERLANGEN; ODER B) DIE SERVICE OFFERINGS NOCH EINMAL ERBRACHT WERDEN, ODER, FALLS ORACLE NICHT IN DER LAGE IST, DIES AUF KOMMERZIELL VERTRETBARE WEISE ZU TUN, SIE DAS RECHT HABEN, DIE ENTSPRECHENDEN PROGRAMMBEZOGENEN SERVICE OFFERINGS ZU KÜNDIGEN UND DIE VON IHNEN ENTSPRECHEND BEZAHLTEN GEBÜHREN ZURÜCKZUERLANGEN.

7.4 SOWEIT DAS GESETZ DIES NICHT VERBIETET, SIND DIESE GEWÄHRLEISTUNGEN AUSSCHLISSLICH, UND ES GIBT KEINE WEITEREN EXPLIZITEN ODER IMPLIZITEN GEWÄHRLEISTUNGEN ODER BEDINGUNGEN, EINSCHLISSLICH VON GEWÄHRLEISTUNGEN ODER BEDINGUNGEN HINSICHTLICH DER MARKTFÄHIGKEIT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK.

8. AUDIT

Um sicher zu stellen dass die Nutzung der Programme den Bestimmungen des geltenden Auftrags und des Rahmenvertrags entspricht, darf Oracle Ihre Nutzung der Programme prüfen („Audit“), vorausgesetzt, Oracle kündigt die Prüfung 45 Tage im Voraus schriftlich an. Ihr normaler Geschäftsbetrieb wird durch ein derartiges Audit nicht unverhältnismässig gestört.

Sie verpflichten sich, bei Oracles Audit zu kooperieren, Oracle in vernünftigem Umfang zu unterstützen und Zugang zu Informationen zu gewähren. Diese Unterstützung beinhaltet, ohne sich darauf zu begrenzen, den Betrieb der Oracle Datenmessung-Tools auf Ihren Servern und die Bereitstellung der Ergebnisdaten an Oracle.

Die Auditleistungen und die während des Audits erzielten nichtöffentlichen Daten (einschliesslich Ergebnisse und Berichte aus dem Audit) unterliegen den Bestimmungen aus Abschnitt 8 (Geheimhaltung) der Allgemeinen Bestimmungen.

Falls das Audit eine Nicht-Einhaltung identifiziert, verpflichten Sie sich, diese Nicht-Einhaltung innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung zu berichtigen (dies kann ohne Begrenzung jegliche Gebührenzahlung für zusätzliche Programmlizenzen beinhalten). Wenn diese Zahlung nicht erfolgt, ist Oracle berechtigt, (a) programmbezogene Service Offerings (inklusive technische Unterstützung), (b) bestellte Programmlizenzen unter diesem Anhang P und allen zugehörigen Verträgen und / oder (c) dem Rahmenvertrag ausserordentlich zu kündigen. Sie erklären sich damit einverstanden, dass Oracle nicht für Kosten einzustehen hat, die Ihnen durch Ihre Mithilfe bei Oracles Audit entstehen.

9. AUFTRAGSLOGISTIK

9.1 Lieferung und Installation

9.1.1 Für die Installation der Programme sind Sie verantwortlich, es sei denn, die Programme wurden von Oracle auf der im Rahmen eines Auftrags erworbenen Hardware bereits vorinstalliert, oder Sie erwerben von Oracle Installations-Services für diese Programme.

9.1.2 Oracle hält auf der für die Programmauslieferung eingerichteten elektronischen Website unter der Internetadresse <http://edelivery.oracle.com> die Programme, wie in den Anhängen aufgeführt, für Sie bereit. Mithilfe dieser Internetadresse haben Sie die Möglichkeit, auf die Softwareprogramme und die zugehörige Programm Dokumentation jedes in den Anhängen aufgeführte Programm, das zum Datum des Inkrafttretens aktuell als Production Release erhältlich ist, zuzugreifen und sie elektronisch an Ihren Standort herunterzuladen. Sofern Sie kontinuierlich Technische Unterstützung für die oben aufgeführten Programme bezogen haben, können Sie auch weiterhin Softwareprogramme und die zugehörige Programm Dokumentation herunterladen. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass nicht alle Programme für sämtliche Hardware-Betriebssystem-Kombinationen verfügbar sind. Informationen über die derzeitige Verfügbarkeit von den neusten Programmen entnehmen Sie bitte der oben genannten Website für elektronische Lieferungen. Sie erkennen an, dass Oracle keine weiteren Lieferverpflichtungen zu den Programmen aus dem jeweiligen Auftrag hat, weder elektronisch noch anderweitig.

9.1.3 Soweit bestellt, liefert Oracle die physikalischen Medien an die in dem jeweiligen Auftrag angegebene Lieferadresse. Sie verpflichten sich, eventuell anfallende Kosten für Media Packs und Versand zu übernehmen. Für die Lieferung dieser Media Packs gelten die folgenden Lieferbedingungen: FCA (frei Frachtführer) Dublin Irland (Incoterms 2010).

9.2 GEBIET

Die Programme sind für die Nutzung in dem/n Land / Länder vorgesehen, welche/s im Auftrag angegeben ist.

9.3 GEBÜHREN, RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGSVERPFLICHTUNG

9.3.1 Sie bestätigen, dass Sie die Zahlungsverpflichtung im Zusammenhang mit dem vorliegenden Auftrag nicht im Vertrauen darauf eingegangen sind, dass künftig bestimmte Programme oder Updates erhältlich sind. Allerdings gilt dabei folgendes: (a) Wenn Sie Technische Unterstützung bestellen, stellt der vorhergehende Satz Oracle nicht von der Verpflichtung frei, gemäss dem Rahmenvertrag Technische Unterstützung bereitzustellen, sofern und sobald diese verfügbar ist, wie in den zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Oracle Richtlinien zur Technischen Unterstützung geregelt; und (b) unbeschadet des vorstehenden Satzes bestehen die Rechte, die Ihnen im Rahmen des jeweiligen Auftrags und des Rahmenvertrages gewährt wurden, unverändert fort.

9.3.2 Die Programmgebühren werden zum Datum des Inkrafttretens der Programme in Rechnung gestellt.

9.3.3 Die Gebühren der angebotenen programmbezogenen Service Offerings werden im Voraus, d. h. vor Erbringung der angebotenen programmbezogenen Service Offerings in Rechnung gestellt; dies gilt insbesondere für die Gebühren zu Technischem Support, die jährlich im Voraus in Rechnung gestellt werden. Der Leistungszeitraum für die Erbringung aller angebotenen programmbezogenen Service Offerings beginnt ab Datum des Inkrafttretens.

9.3.4 Zusätzlich zu den im Auftrag aufgeführten Preisen stellt Ihnen Oracle sämtliche gegebenenfalls anfallenden Versandkosten und Steuern in Rechnung und Sie sind für diese Kosten und Steuern verantwortlich.

ANHANG C – Cloud Services

Dieser Anhang C – Cloud Services (Anhang C) ist ein Anhang zu den Allgemeingültigen Bedingungen, welchen der Anhang C beigefügt ist. Die Allgemeingültigen Bedingungen und der Anhang C bilden zusammen mit Anhang H, Anhang P, Anhang S und Anhang LVM den Rahmenvertrag („Rahmenvertrag“). Dieser Anhang C ist solange gültig wie die oben referenzierten Allgemeingültigen Bedingungen.

1. NUTZUNG DER SERVICES

1.1 Wir stellen Ihnen die in Ihrem Auftrag aufgeführten Oracle Services (die „Services“) gemäss dem Rahmenvertrag und Ihres Auftrags zur Verfügung. Sofern in dem Rahmenvertrag oder in Ihrem Auftrag nichts anderes vereinbart wurde, haben Sie das nicht ausschliessliche, weltweite, beschränkte Recht, die Services während des in Ihrem Auftrag festgelegten Zeitraums ausschliesslich für Ihren internen Geschäftsbetrieb zu nutzen, sofern es nicht gemäss dem Rahmenvertrag oder dem Auftrag früher beendet wird (der „Servicezeitraum“). Sie dürfen Ihren Benutzern (Definition nachstehend) die Nutzung der Services zu diesem Zweck gestatten, und Sie sind dafür verantwortlich, dass sie dabei die Bestimmungen des Rahmenvertrags und Ihres Auftrags einhalten.

1.2 Die Leistungsbeschreibungen beschreiben und regeln die Services. Wir sind während des Leistungszeitraums berechtigt, die Services und Leistungsbeschreibungen (mit Ausnahme des nachstehend ausgeführten Datenverarbeitungsvertrags) zu aktualisieren, um unter anderem Änderungen in Bezug auf Gesetze, Vorschriften, Regeln, Technologie, Industriepraktiken, Systemnutzungsverhalten und die Verfügbarkeit von (nachstehend definierten) Inhalten Dritter Rechnung zu tragen. Durch die Aktualisierungen der Services oder Leistungsbeschreibungen durch Oracle wird der Umfang der Leistung, Funktionalität, Sicherheit oder Verfügbarkeit der Services während des Leistungszeitraums Ihres Auftrags nicht wesentlich verringert.

1.3 Es ist Ihnen nicht gestattet, und Sie dürfen andere nicht veranlassen oder ihnen gestatten: (a) die Services zu verwenden, um Personen zu belästigen, Schäden oder Verletzungen von Personen oder Eigentum zu verursachen, Materialien zu veröffentlichen, die falsch, verleumderisch, belästigend oder obszön sind, Datenschutzrechte zu verletzen, Fanatismus, Rassismus, Hass oder Leid zu fördern, unerbetene Massen-E-Mails, „Junk-E-Mails“, „Spam“ oder Kettenbriefen zu versenden, Eigentumsrechte zu verletzen, oder auf sonstige Weise gegen geltendes Recht, Verordnungen oder Vorschriften zu verstossen, (b) Benchmark- oder Verfügbarkeits tests der Services durchzuführen oder offenzulegen oder (c) Leistungs- oder Schwachstellentests der Services ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Oracle durchzuführen oder offenzulegen oder Netzerkennung, Port- und Service-Identifizierung, Schwachstellen-Scans, Knacken von Passwörtern oder Remote-Zugriff-Tests der Services durchzuführen oder offenzulegen oder (d) die Services für Mining-Zwecke im Hinblick auf Cyber- oder Kryptowährung zu nutzen ((a) bis (d) bilden zusammen die „Richtlinie zur akzeptablen Nutzung“). Neben anderen Rechten, die wir durch den Rahmenvertrag und Ihren Auftrag haben, haben wir das Recht, Abhilfemassnahmen zu ergreifen, wenn gegen die Richtlinie zur akzeptablen Nutzung verstossen wird, und zu diesen Abhilfemassnahmen können das Entfernen oder Deaktivieren des Zugriffs auf Materialien gehören, die gegen diese Richtlinie verstossen.

2. GEBÜRHEN UND ZAHLUNG

2.1 Ihr Auftrag kann nach der Erteilung nicht gekündigt werden und die bezahlten Beträge sind nicht erstattungsfähig, ausser im Rahmenvertrag oder in Ihrem Auftrag ist etwas anderes bestimmt. Solche Aufwendungen sowie Steuern sind in den in einem Auftrag für Services genannten Spesen nicht inbegriffen.

2.2 Wenn Sie die Menge der bestellten Services überschreiten, müssen Sie die überschreitende Menge unverzüglich erwerben und die entsprechende Gebühr dafür zahlen.

3. SCHUTZRECHTE UND EINSCHRÄNKUNGEN

3.1 Sie oder Ihre Lizenzgeber behalten alle Eigentumsrechte und gewerblichen Schutzrechte an Ihren Inhalten (Definition nachstehend). Wir oder unsere Lizenzgeber behalten alle Eigentumsrechte und gewerblichen Schutzrechte an den Services, davon abgeleiteten Werken und allen von uns oder in unserem Auftrag im Rahmen des Rahmenvertrags entwickelten oder bereitgestellten Arbeitsergebnissen.

3.2 Möglicherweise haben Sie durch Nutzung der Services Zugriff auf Inhalte Dritter. Sofern in Ihrem Auftrag

nichts anderes dargelegt ist, unterliegen sämtliche Eigentumsrechte und gewerblichen Schutzrechte an Inhalten Dritter sowie die Nutzung dieser Inhalte gesonderten Bestimmungen Dritter, die zwischen Ihnen und dem Dritten vereinbart wurden.

3.3 Sie räumen uns das Recht ein, Ihre Inhalte zu hosten, zu verwenden, zu verarbeiten, anzuzeigen oder zu übertragen, um die Services gemäss dem Rahmenvertrag und Ihrem Auftrag bereitzustellen. Sie tragen die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit, Qualität, Integrität, Rechtmässigkeit, Zuverlässigkeit und Angemessenheit Ihrer Inhalte sowie für die Beschaffung sämtlicher Rechte im Zusammenhang mit Ihren Inhalten, die Oracle zur Erbringung der Services benötigt.

3.4 Es ist Ihnen nicht gestattet, und Sie dürfen andere nicht veranlassen oder Ihnen gestatten: (a) irgendeinen Teil der Services zu verändern, abgeleitete Werke davon zu erstellen, zu disassemblieren, zu dekompileieren, zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), zu reproduzieren, wieder zu veröffentlichen, herunterzuladen oder zu kopieren (darunter Datenstrukturen oder ähnliche Materialien, die von Programmen produziert werden), (b) auf die Services zuzugreifen und sie zu verwenden, um mit Oracle konkurrierende Produkte oder Services direkt oder indirekt zu erstellen oder zu unterstützen, oder (c) die Services zu lizenzieren, zu verkaufen, zu übertragen, abzutreten, zu vertreiben, auszulagern, Timesharing oder Servicebüronutzung der Services zu gestatten, sie kommerziell zu verwerten oder Dritten zur Verfügung zu stellen, ausser wie durch den Rahmenvertrag oder Ihren Auftrag zugelassen.

4. GEHEIMHALTUNG

Ihre Inhalte, die sich in den Services befinden, gelten vorbehaltlich der Bestimmungen in diesem Abschnitt und in Abschnitt 8 der Allgemeinen Vertragsbedingungen und in Ihrem Auftrag als vertrauliche Informationen. Oracle schützt jedoch die Vertraulichkeit Ihrer Inhalte, solange und soweit sich diese Informationen in den Services befinden. Oracle gewährleistet eine vertrauliche Behandlung Ihrer Inhalte, die sich in den Services befinden, in Übereinstimmung mit den Sicherheitspraktiken von Oracle, die in den für Ihren jeweiligen Auftrag geltenden Servicebeschreibungen definiert sind.

5. SCHUTZ IHRER INHALTE

5.1 Um Ihre Inhalte, die Oracle im Rahmen der Bereitstellung der Services zur Verfügung gestellt werden, zu schützen, hält Oracle die für die betreffenden Services geltenden administrativen, physischen, technischen und sonstigen Schutzmassnahmen und sonstige entsprechende Aspekte der System- und Inthalteverwaltung ein; diese sind einsehbar unter <http://www.oracle.com/us/corporate/contracts/cloud-services/index.html>.

5.2 Soweit Ihre Inhalte personenbezogene Daten enthalten (im Sinne der Begriffsdefinitionen in den entsprechenden Datenschutzrichtlinien und dem Datenverarbeitungsvertrag (Definition siehe unten)), wird Oracle darüber hinaus Folgendes einhalten:

- a. Die entsprechenden Datenschutzrichtlinien für die bestellten Services, einsehbar unter <http://www.oracle.com/us/legal/privacy/overview/index.html> ; und
- b. Die jeweils anwendbare Fassung des Datenverarbeitungsvertrags für Oracle Services (der „Datenverarbeitungsvertrag“), sofern in Ihrem Auftrag nichts anderes bestimmt ist. Die für Ihren Auftrag gültige Fassung des Datenverarbeitungsvertrags (a) kann unter <https://www.oracle.com/corporate/contracts/cloud-services/contracts.html#data-processing> eingesehen werden und ist durch Verweis integraler Bestandteil dieses Vertrags und (b) bleibt während des Servicezeitraums Ihres Auftrags in Kraft. Im Falle eines Konflikts zwischen den Bestimmungen des Datenverarbeitungsvertrags und den Bestimmungen der Servicebeschreibungen (einschliesslich aller geltenden Oracle-Datenschutzrichtlinien) haben die Bestimmungen des Datenverarbeitungsvertrags Vorrang.

5.3 Unbeschadet der vorstehenden Abschnitte 5.1 und 5.2 sind Sie verantwortlich für (a) alle erforderlichen Mitteilungen, Zustimmungen und/oder Genehmigungen im Zusammenhang mit Ihrer Bereitstellung und unserer Verarbeitung Ihrer Inhalte (einschliesslich personenbezogener Daten) als Teil der Services, (b) Sicherheitslücken und die Konsequenzen dieser Lücken, die durch Ihre Inhalte, einschliesslich Viren, Trojaner, Würmer oder sonstige schädliche Programmerroutinen, die in Ihren Inhalten enthalten sind, und (c) Ihre Nutzung und die Nutzung der Services durch Ihre Nutzer, die nicht den Bestimmungen des Rahmenvertrags entspricht. Soweit Sie Ihre Inhalte Dritten gegenüber offenlegen oder an Dritte übermitteln, tragen wir keine Verantwortung für die Sicherheit, Vollständigkeit oder Vertraulichkeit solcher Inhalte, ausserhalb der Kontrolle von Oracle.

5.4 Sofern in Ihrem Auftrag (einschliesslich in den Servicebeschreibungen) nichts anderes bestimmt ist, dürfen Ihre Inhalte keine sensible oder spezielle persönliche Daten beinhalten, die Oracle bestimmte Datensicherheits- oder

Datenschutzverpflichtungen auferlegen, neben den in den Servicebeschreibungen niedergelegten Verpflichtungen oder die sich von diesen dort niedergelegten Verpflichtungen unterscheiden. Sofern für die Services verfügbar, können Sie von uns zusätzliche Services erwerben (z. B. Oracle Payment Card Industry Compliance Services), die auf die spezifischen geltenden Datensicherheits- oder Datenschutzerfordernungen für solch sensible oder spezielle Daten, die Sie in Ihren Inhalten einbeziehen möchten, abgestimmt sind.

6. GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE UND AUSSCHLIESSLICHE RECHTSBEHELFE

6.1 Jede Partei erklärt, dass sie den Rahmenvertrag rechtsgültig abgeschlossen hat und hierfür die entsprechende Befugnis und Ermächtigung besitzt. Wir gewährleisten, dass wir die Services innerhalb des Servicezeitraums in allen wesentlichen Aspekten mit wirtschaftlich angemessener Sorgfalt und Kompetenz wie in den Servicebeschreibungen dargelegt erbringen. Falls die Services nicht wie zugesichert erbracht wurden, müssen Sie uns unverzüglich schriftlich informieren und die Mängel der Services beschreiben (und gegebenenfalls die Nummer des Service Requests angeben, mit dem wir über die Service-Mängel in Kenntnis gesetzt wurden).

6.2 WIR GEWÄHRLEISTEN NICHT DIE FEHLER- ODER UNTERBRECHUNGSFREIE ERBRINGUNG DER SERVICES, DIE BEHEBUNG ALLER SERVICE-FEHLER DURCH UNS ODER DIE ERFÜLLUNG IHRER ANFORDERUNGEN ODER ERWARTUNGEN DURCH DIE SERVICES. WIR SIND NICHT FÜR PROBLEME IM ZUSAMMENHANG MIT DER LEISTUNG, DEM BETRIEB ODER DER SICHERHEIT DER SERVICES VERANTWORTLICH, DIE SICH AUS IHREN INHALTEN ODER DEN INHALTEN DRITTER ODER VON DRITTEN ERBRACHTEN SERVICES ERGEBEN.

6.3 BEI EINEM VERSTOSS GEGEN DIE GEWÄHRLEISTUNG FÜR SERVICES BESTEHT IHR AUSSCHLIESSLICHER ABHILFEANSPRUCH UND UNSERE GESAMTE HAFTUNG IN DER KORREKTUR DER MANGELHAFTEN SERVICES, DIE DEN VERSTOSS GEGEN DIE GEWÄHRLEISTUNG VERURSACHT HABEN, ODER, SOFERN WIR DEN MANGEL NICHT IN WIRTSCHAFTLICH ANGEMESSENER WEISE IM WESENTLICHEN BEHEBEN KÖNNEN, SIND SIE BERECHTIGT, DAS BEZIEHEN DER MANGELHAFTEN SERVICES ZU BEENDEN, WORAUFHIN WIR IHNEN DIE GEBÜHR FÜR DIE BEENDETEN SERVICES FÜR DEN ZEITRAUM NACH DEM DATUM DES INKRAFTTRETENS DER BEENDIGUNG DES BEZUGS ERSTATTEN, DIE SIE IM VORAUS AN UNS BEZAHLT HABEN.

6.4 SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG, HANDELT ES SICH BEI DEN VORSTEHEND GENANNTEN GEWÄHRLEISTUNGSRECHTEN UM AUSSCHLIESSLICHE UND ES BESTEHEN KEINE SONSTIGEN AUSDRÜCKLICHEN ODER IMPLIZIERTEN GARANTIE ODER BEDINGUNGEN FÜR SOFTWARE, HARDWARE, SYSTEME, NETZWERKE ODER UMGEBUNGEN ODER FÜR DIE MARKTTAUGLICHKEIT, BEFRIEDIGENDE QUALITÄT UND EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK.

7. HAFTUNGSBEGRENZUNG

7.1 UNTER KEINEN UMSTÄNDEN HAFTEN EINE PARTEI ODER IHRE KONZERNGESELLSCHAFTEN FÜR INDIREKTE ODER FOLGESCHÄDEN ODER FÜR ENTGANGENE EINNAHMEN ODER GEWINNE (MIT AUSNAHME VON GEBÜHREN IM RAHMEN DES RAHMENVERTRAGS) ODER FÜR DEN VERLUST VON UMSÄTZEN, DATEN, DER DATENNUTZUNG, VON GOODWILL ODER DER REPUTATION.

7.2 SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG, IST DIE GESAMTHAFTUNG VON ORACLE UND UNSEREN KONZERNGESELLSCHAFTEN, DIE SICH AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEM RAHMENVERTRAG ODER IHREM AUFTRAG ERGIBT, OB VERTRAGS-, DELIKTSRECHTLICH ODER ANDERWEITIG, DEN GESAMTBETRAG, DER FÜR DIE SERVICES IM RAHMEN IHRES AUFTRAGS, DURCH DEN DIE HAFTUNG VERURSACHT WURDE, IN DEN ZWÖLF (12) MONATEN VOR DEM AUFTRETEN DES HAFTUNGSANSPRUCHS TATSÄCHLICH GEZAHLT WURDE.

8. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN ZUR FREISTELLUNG BEI SCHUTZRECHTSVERLETZUNG

8.1 Wenn Oracle der Anbieter ist und in Ausübung seines Wahlrechts gemäss Abschnitt 5.2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen die Lizenz für ein Material, das ein Bestandteil der Services ist, kündigt und dessen Rückgabe fordert, einschliesslich Oracle Software, erstattet Oracle nicht verwendete Gebühren zurück, die Sie für dieses Material im Voraus bezahlt haben. Wenn es sich bei dem Material um Technologie eines Dritten handelt und die Bedingungen der von dem Dritten eingeräumten Lizenz Oracle nicht dazu berechtigen, die Lizenz zu kündigen, ist Oracle dazu berechtigt, die mit diesem Material in Zusammenhang stehenden Services unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich zu kündigen und Ihnen alle ungenutzten und bereits gezahlten Gebühren für diese Services zu erstatten.

8.2 Wir stellen Sie nicht frei, sofern ein Anspruch wegen Rechtsverletzung auf Inhalten von Drittanbietern oder aus einem Drittportal oder einer sonstigen externen Quelle stammenden Materialien beruht, auf die Sie im Rahmen

der Services (z. B. ein Posting eines Blogs oder Forums Dritter in sozialen Netzwerken, eine über einen Hyperlink erreichte Webseite Dritter, Marketingdaten von externen Datenanbietern) Zugriff haben.

8.3 Der Begriff „Benutzerdokumentation“ im ersten Satz des Abschnitts 5.6 der Allgemeinen Vertragsbedingungen beinhaltet die Servicebeschreibungen, auf die in Ihrem Auftrag für die Services verwiesen wird.

9. LAUFZEIT UND BEENDIGUNG

9.1 Die Services werden für den in Ihrem Auftrag festgelegten Servicezeitraum erbracht.

9.2 Wir sind berechtigt, den Zugriff oder die Nutzung der Services für Sie oder Ihre Benutzer auszusetzen, wenn wir annehmen, dass (a) eine erhebliche Bedrohung für die Funktionalität, Sicherheit, Integrität oder Verfügbarkeit der Services oder von Inhalten, Daten oder Anwendungen in den Services besteht, (b) Sie oder Ihre Benutzer zum Begehen unerlaubter Handlungen auf die Services zugreifen oder diese nutzen oder (c) die Richtlinie zur akzeptablen Nutzung verletzt wird. Sofern angemessen durchführbar und gesetzlich zulässig, kündigen wir Ihnen eine solche Aussetzung im Voraus an. Wir ergreifen angemessene Massnahmen, um die Services unverzüglich wiederherzustellen, sobald wir festgestellt haben, dass das für die Aussetzung ursächliche Problem behoben wurde. Während des Aussetzungszeitraums stellen wir Ihnen Ihre Inhalte (wie zum Datum der Aussetzung vorhanden) zur Verfügung. Eine Aussetzung im Rahmen dieses Abschnitts entbindet Sie nicht von Ihrer Verpflichtung, Zahlungen im Rahmen des Rahmenvertrags zu leisten.

9.3 Sollten Sie oder wir gegen wesentliche Bestimmungen dieses Rahmenvertrags oder eines Auftrags verstossen und diese Vertragsverletzung nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen ab Eingang einer schriftlichen Abmahnung beheben, ist die jeweils andere Partei (a) bei Verstoss gegen die Bestimmungen eines Auftrags zur Kündigung des Auftrags berechtigt, gegen dessen Bestimmungen verstossen wurde und (b) bei Verletzung des Vertrags zur Kündigung des Vertrags und aller Aufträge berechtigt, die im Rahmen des Vertrags erteilt wurden. Falls Oracle einen Auftrag wie in dem vorstehenden Satz vorgesehen kündigt, sind Sie verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen alle Beträge zu bezahlen, die bis zu einer solchen Kündigung aufgelaufen sind, sowie alle noch nicht bezahlten Beträge für die Services gemäss diesem Auftrag zuzüglich Steuern und Aufwendungen. Ausser bei der Nichtzahlung von Spesen kann die nicht vertragsbrüchige Partei im eigenen Ermessen zustimmen, den Zeitraum von 30 Tagen so lange zu verlängern, wie die vertragsbrüchige Partei weiterhin angemessene Anstrengungen zur Abhilfe des Verstosses unternimmt. Sie stimmen zu, dass Sie keine bestellten Services nutzen, wenn Sie im Rahmen des Rahmenvertrags in Verzug geraten.

9.4 Zum Ende des Servicezeitraums stellen wir Ihnen Ihre Inhalte (wie am Ende des Servicezeitraums vorhanden) zur Verfügung, sodass Sie diese, wie in der Servicebeschreibung dargelegt, innerhalb einer bestimmten Abruffrist abrufen können. Nach Ablauf der Abruffrist und vorbehaltlich eventueller gesetzlicher Anforderungen löschen wir alle Ihre noch in den Services vorhandenen Inhalte oder machen sie auf andere Weise unzugänglich. Unsere Vorgehensweise in puncto Datenlöschung ist in der Servicebeschreibung genauer ausgeführt.

10. INHALTE, SERVICES UND WEBSITES DRITTER

10.1 Die Services ermöglichen Ihnen unter Umständen die Verknüpfung mit, die Übermittlung Ihrer Inhalte oder von Inhalten Dritter an, oder den Zugriff auf Websites, Plattformen, Inhalte, Produkte, Services und Informationen Dritter (zusammen „Services Dritter“). Oracle hat keinen Einfluss auf, und ist nicht verantwortlich für, solche Services Dritter. Sie tragen die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Zugangs- und Nutzungsbedingungen von Services Dritter. Sofern Oracle zur Erbringung der Services Ihretwegen auf Services Dritter zugreift oder diese nutzt, sind Sie allein dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass dieser Zugriff und diese Nutzung, einschliesslich durch an Sie ausgegebene oder Ihnen anderweitig zur Verfügung gestellte Passwörter, Zugangsdaten oder Token, nach den Zugangs- und Nutzungsbedingungen dieser Services gestattet sind. Wenn Sie Ihre Inhalte oder Inhalte Dritter von den Services in einen Service Dritter oder an einen sonstigen Standort übertragen oder übertragen lassen, stellt diese Übertragung eine Verbreitung durch Sie und nicht durch Oracle dar.

10.2 Inhalte von Dritten, die wir zugänglich machen, werden „wie besehen“ („as is“) und in der vorhandenen Form ohne jegliche Garantie verfügbar gemacht. Sie erkennen an und erklären sich damit einverstanden, dass wir nicht für Inhalte Dritter verantwortlich und nicht verpflichtet sind, diese zu kontrollieren, zu überwachen oder zu korrigieren. Wir schliessen jegliche Haftung aus oder in Verbindung mit Inhalten Dritter aus.

10.3 Sie erkennen an, dass: (i) die Beschaffenheit, der Typ, die Qualität und die Verfügbarkeit von Inhalten Dritter sich jederzeit während des Servicezeitraums ändern kann und (ii) Funktionen der Services, die mit Services Dritter interagieren, wie beispielsweise Facebook™, YouTube™ oder Twitter™, abhängig sind von der fortwährenden Verfügbarkeit der jeweiligen Anwendungsprogrammierschnittstellen (API). Möglicherweise müssen wir die Services im Rahmen des Rahmenvertrags in Folge von Veränderungen oder der Nichtverfügbarkeit von Inhalten oder Services Dritter oder von APIs aktualisieren, verändern oder abwandeln. Sollte ein Dritter seine Inhalte Dritter

oder APIs nach unserem alleinigen Ermessen nicht mehr zu angemessenen Bedingungen für die Services verfügbar machen, können wir den Zugriff auf die betreffenden Inhalte oder Services Dritter ohne jegliche Haftung Ihnen gegenüber einstellen. Etwaige Änderungen der Inhalte oder Services Dritter oder von APIs sowie auch ihre Verfügbarkeit oder Nichtverfügbarkeit während des jeweiligen Servicezeitraums haben keine Auswirkungen auf Ihre Verpflichtungen im Rahmen des Rahmenvertrags oder des betreffenden Auftrags, und Sie erlangen keinen Anspruch auf eine Erstattung, Gutschrift oder sonstige Entschädigung für derartige Veränderungen.

11. SERVICEÜBERWACHUNG, ANALYSEN UND ORACLE SOFTWARE

11.1 Die Services werden von uns kontinuierlich überwacht, um Oracle beim Betrieb der Services zu unterstützen, Ihre Service Requests zu bearbeiten, Bedrohungen der Funktionalität, Sicherheit, Integrität und Verfügbarkeit der Services sowie von Inhalten, Daten oder Anwendungen in den Services zu erkennen und zu beheben sowie unerlaubte Handlungen oder Verletzungen der Richtlinie zur akzeptablen Nutzung zu erkennen und zu beheben. Mit den Überwachungstools von Oracle werden Ihre Inhalte in den Services weder gesammelt noch gespeichert, ausser wie für diese Zwecke erforderlich. Nicht von Oracle stammende Software, die von Ihnen oder einem Ihrer Benutzer zur Verfügung gestellt wurde und in den Services gespeichert ist oder in den oder über die Services ausgeführt wird, wird von Oracle nicht überwacht, und es werden keine damit zusammenhängenden Probleme von Oracle bearbeitet. Die durch die Überwachungstools von Oracle erfassten Daten (Ihre Inhalte ausgenommen) können auch zur Unterstützung bei der Verwaltung des Produkt- und Serviceportfolios von Oracle, zur Verbesserung der von Oracle angebotenen Produkte und Services und zur Lizenzverwaltung eingesetzt werden.

11.2 Wir sind berechtigt, (i) statistische und sonstige Informationen über Leistung, Funktion und Nutzung der Services zusammenzustellen und (ii) Daten aus den Services für das Sicherheits- und Betriebsmanagement und zur Erstellung statistischer Analysen sowie zu Forschungs- und Entwicklungszwecken in zusammengefasster Form zu nutzen (die Bestimmungen i und ii werden als „Serviceanalysen“ bezeichnet). Wir sind berechtigt, die Serviceanalysen öffentlich verfügbar zu machen. Serviceanalysen werden jedoch nicht Ihre Inhalte, personenbezogene Daten oder vertrauliche Informationen von Ihnen in einer Form enthalten, die Sie oder andere Personen identifizierbar machen. Oracle behält alle gewerblichen Schutzrechte an den Serviceanalysen.

11.3 Wir sind berechtigt, bestimmte Oracle Software (Definition nachstehend) zur Verwendung mit den Services zur Verfügung zu stellen. Wenn wir Oracle Software an Sie lizenzieren und keine gesonderten Bestimmungen für diese Software angeben, dann wird diese Oracle Software als Bestandteil der Services bereitgestellt, und Sie verfügen über das nicht ausschliessliche, weltweite, beschränkte Recht, diese Oracle Software gemäss den Bestimmungen aus dem Rahmenvertrag und Ihrem Auftrag (mit Ausnahme von gesondert lizenzierten Elementen der Oracle Software, für die entsprechende gesonderte Bestimmungen gelten) ausschliesslich für Ihre Nutzung der Services zu verwenden. Sie sind berechtigt, Ihren Benutzern die Verwendung der Oracle Software für diesen Zweck zu erlauben, und Sie sind dafür verantwortlich, dass diese die Lizenzbestimmungen einhalten. Ihr Recht auf Nutzung von Oracle Software endet bei Mitteilung durch uns (durch entsprechende Mitteilung im Internet oder auf andere Weise) oder mit Ende der mit der Oracle Software zusammenhängenden Services, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt. Dessen ungeachtet, wenn Oracle Software auf der Grundlage gesonderter Bestimmungen an Sie lizenziert wird, unterliegt Ihre Nutzung dieser Software ausschliesslich diesen gesonderten Bestimmungen. Ihr Recht zur Nutzung von Teilen der Oracle Software, die gemäss den gesonderten Bestimmungen lizenziert sind, wird durch den Rahmenvertrag in keiner Weise eingeschränkt.

12. ZUSÄTZLICHE EXPORTBEDINGUNGEN

Sie erkennen an, dass die Services so konzipiert sind, dass Sie und Ihre Benutzer unabhängig vom Standort auf die Services zugreifen und Ihre Inhalte zwischen den Services und an sonstige Standorte wie die Arbeitsplätze der Benutzer verlegen oder übertragen können. Sie allein sind für die Autorisierung und Verwaltung der Benutzerkonten sowie die Exportkontrolle und die geographische Verlegung Ihrer Inhalte verantwortlich.

13. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN ÜBER MITTEILUNGEN

13.1 Alle Mitteilungen an die jeweils andere Partei, die im Rahmen des Rahmenvertrags erforderlich sind, bedürfen der Schriftform wie in Abschnitt 14 der Allgemeinen Vertragsbedingungen bestimmt.

13.2 Wir können an unsere Services-Kunden Hinweise in Form von allgemeinen Hinweisen im Oracle Portal für die Services erstellen und an Sie persönlich gerichtete Hinweise per E-Mail an Ihre bei uns gespeicherte E-Mail-Adresse oder in einem Schreiben per „First Class Mail“ oder frankierter Post an Ihre bei uns gespeicherte Postadresse senden.

14. SONSTIGES

14.1 Wir sind ein unabhängiger Vertragspartner, und die Parteien stimmen überein, dass zwischen ihnen keinerlei Partnerschaft, Joint Venture oder Vertretungsverhältnis besteht.

14.2 Unser Geschäftspartner sowie sonstige Dritte, darin eingeschlossen alle Drittparteien, die sich in einem Integrationsprozess mit den Services befinden, oder alle von Ihnen für die Bereitstellung von Beratungs- oder Implementierungsservices oder von mit den Services interagierenden Anwendungen beauftragten Drittparteien, sind von Oracle unabhängig und keine Vertreter von Oracle. Wir sind nicht für aufgrund von Handlungen solcher Geschäftspartner oder Drittparteien entstehende Probleme mit den Services oder Ihren Inhalten haftbar oder verantwortlich, es sei denn, der Geschäftspartner oder die Drittpartei erbringt Services als unser Unterauftragnehmer im Rahmen einer Beauftragung gemäss dem Rahmenvertrag. In diesem Fall haften wir nur im gleichen Masse, wie es auch für unsere Ressourcen im Rahmen des Rahmenvertrags vorgesehen ist.

14.3 Vor Erteilung eines Auftrags, der dem Rahmenvertrag unterliegt, liegt es allein in Ihrer Verantwortung, festzustellen, ob die Services Ihren technischen, geschäftlichen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Oracle wird Sie in Ihren Bemühungen unterstützen, um festzustellen, ob die Verwendung der standardmässigen Services diesen Anforderungen entspricht. Für von Oracle geleistete zusätzliche Arbeiten oder Änderungen der Services können zusätzliche Gebühren anfallen. Sie tragen die alleinige Verantwortung für die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften in Verbindung mit Ihrer Nutzung der Services.

14.4 Mit einer Frist von fünfundvierzig (45) Tagen nach schriftlicher Mitteilung und maximal einmal innerhalb von zwölf (12) Monaten ist Oracle berechtigt, zu prüfen, ob Ihre Nutzung der Cloud Services den Bestimmungen aus dem entsprechenden Auftrag und dem Rahmenvertrag entspricht. Eine solche Prüfung darf Ihren normalen Geschäftsbetrieb nicht übermässig stören.

Sie verpflichten sich, bei derartigen Audits durch Oracle zu kooperieren, angemessene Unterstützung zu leisten und Zugriff auf Informationen zu gewähren, die Oracle in angemessenem Umfang anfordert.

Die Durchführung des Audit und die dabei gewonnenen nicht öffentlichen Daten (einschliesslich der aus dem Audit resultierenden Feststellungen oder Berichte) unterliegen den Bestimmungen aus Abschnitt 4 (Geheimhaltung) des Anhangs C.

Wenn beim Audit eine Nichteinhaltung festgestellt wird, erklären Sie sich damit einverstanden, diese innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Mitteilung über diese Nichteinhaltung zu beheben (was ohne Einschränkung auch die Zahlung von Gebühren für zusätzliche Cloud Services beinhalten kann). Sie stimmen zu, dass Oracle nicht für Ihre Kosten haftet, die durch die Zusammenarbeit bei dem Audit entstehen.

14.5 Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Bestimmungen des Rahmenvertrags und jeglicher Aufträge mit Oracle vorrangig im Verhältnis zu den Bestimmungen, die gegebenenfalls in nicht von Oracle verwendeten Bestellungen, Portalen oder sonstigen Dokumenten enthalten sind, gelten; solche Bestimmungen haben keinerlei Geltung für die bestellten Services. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Bestimmungen eines Auftrags und dem Rahmenvertrag hat der Auftrag Vorrang. Sofern es jedoch nicht ausdrücklich anders in einem Auftrag festgelegt wird, gelten die Bestimmungen des Datenverarbeitungsvertrags vorrangig vor jeglichen abweichenden Bestimmungen in einem Auftrag. Änderungen des Rahmenvertrags und darunter erteilter Aufträge sind nicht zulässig, und Änderungen der Rechte und Einschränkungen bzw. der Verzicht darauf müssen schriftlich von autorisierten Vertretern von Ihnen und Oracle genehmigt oder online angenommen werden; Oracle ist jedoch berechtigt, die Servicebeschreibungen zu aktualisieren, darunter durch Veröffentlichung aktualisierter Dokumente auf den Websites von Oracle. Durch den Rahmenvertrag entstehen keine Beziehungen zu Drittbegünstigten. Der Uniform Computer Information Transactions Act gilt für den Rahmenvertrag oder im Rahmen dieses Vertrags gemachte Bestellungen nicht.

15. VERTRAGSDEFINITIONEN

15.1 **„Oracle Software“** bezeichnet jede Art von Software-Agent, Anwendung oder Tool, den/die/das Oracle Ihnen zum Download bereitstellt, um Ihnen den Zugriff auf die sowie den Betrieb der und/oder die Nutzung mit den Services zu erleichtern.

15.2 **„Programmdokumentation“** bezeichnet die Benutzerhandbücher, Hilfe-Fenster und Readme-Dateien für die Services sowie jegliche Oracle Software. Die Dokumentation können Sie unter <http://oracle.com/contracts> oder einer anderen, von Oracle eventuell genannten Internetadresse einsehen.

15.3 **„Servicebeschreibungen“** bezeichnet die folgenden Dokumente, die jeweils auf die bestellten Services anwendbar sind: (a) die Oracle Cloud Hosting and Delivery Policies, die Programmdokumentation, die Oracle

Service Descriptions und der Datenverarbeitungsvertrag, im Anhang C beschrieben, (b) die Datenschutzrichtlinien von Oracle und (c) alle sonstigen Oracle Dokumente, auf die in Ihrem Auftrag verwiesen wird bzw. die Bestandteil Ihres Auftrags sind. Folgendes gilt nicht für Services, die keine Cloud-Serviceangebote von Oracle sind und mit Ihrem Auftrag erworben werden, wie beispielsweise Beratungsservices: die Oracle Cloud Hosting and Delivery Policies und Programmdokumentation. Folgendes gilt nicht für Oracle Software: die Oracle Cloud Hosting and Delivery Policies, Oracle Service Descriptions und der Datenverarbeitungsvertrag.

15.4 **„Inhalte Dritter“** bezeichnet alle Software, Daten, Texte, Bilder, Audio- und Videomaterialien, Fotografien und sonstigen Inhalte und Materialien in jedem Format, die von nicht zu Oracle gehörenden Dritten übernommen oder abgeleitet und Ihnen im Rahmen oder in Verbindung mit Ihrer Nutzung der Services bereitgestellt werden. Beispiele für Inhalte Dritter sind Data-Feeds von Social Network-Diensten, RSS-Feeds von Blog-Posts, Oracle Datenmärkte und -bibliotheken, Wörterbücher sowie Marketingdaten. Inhalte Dritter umfassen auch von Dritten stammendes Material, auf das durch Ihre Nutzung der Services oder von durch Oracle bereitgestellten Tools zugegriffen oder das auf diese Weise beschafft wird.

15.5 **„Benutzer“** bezeichnet diejenigen Mitarbeiter, Auftragnehmer und Endnutzer, die durch Sie oder in Ihrem Namen ermächtigt sind, die Services in Übereinstimmung mit dem Rahmenvertrag und Ihrem jeweiligen Auftrag zu nutzen. Für Services, die speziell dafür entworfen sind, Ihren Klienten, Vertretern, Kunden, Lieferanten oder anderen Dritten den Zugriff auf die Cloud Services zur Interaktion mit Ihnen zu gewähren, werden solche Dritte als „Benutzer“ betrachtet, für die die Bestimmungen des Rahmenvertrags und Ihres Auftrags gelten.

15.6 **„Ihre Inhalte“** bezeichnet alle Software, Daten (einschliesslich persönlicher Daten), Texte, Bilder, Audio- und Videomaterialien, Fotografien, nicht von Oracle stammenden Anwendungen oder Anwendungen Dritter sowie sonstigen Inhalte und Materialien in jedem Format, die von Ihnen oder im Auftrag Ihrer Benutzer bereitgestellt werden und in den Services gespeichert sind, in den oder über die Services ausgeführt werden. Dem Vertrag unterliegende Services, Oracle Software, sonstige Oracle Produkte und Services sowie das geistige Eigentum von Oracle und alle Bearbeitungen hiervon unterfallen nicht dem Begriff „Ihre Inhalte“. Ihre Inhalte umfassen auch jegliche Inhalte Dritter, die Sie durch Ihre Nutzung der Services oder von durch Oracle bereitgestellten Tools in die Services einbringen.

15.7 Begriffe, die in diesem Anhang C verwendet, aber nicht definiert werden, haben dieselbe Bedeutung wie in den Allgemeinen Vertragsbedingungen.

Dieser Anhang zu den Services (dieser „Anhang S“) ist ein Anhang zu den Allgemeinen Vertragsbestimmungen, denen dieser Anhang S beigefügt ist. Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen und dieser Anhang S bilden zusammen mit Anhang P, Anhang H, Anhang C und Anhang LVM den Rahmenvertrag. Der Anhang S ist solange gültig wie die Allgemeinen Bestimmungen.

1. DEFINITIONEN

1.1 **“Services”** bezieht sich auf Consultingdienste, Advanced Customer Support Services, Schulungen oder andere Beratungsservices, die Sie unter diesem Anhang S von Oracle bestellt haben.

1.2 Sofern keine gegenteiligen Definitionen in diesem Anhang S enthalten sind, finden die Definitionen der Allgemeingültigen Bestimmungen auch auf die in diesem Anhang S verwendeten Begriffe Anwendung.

2. RECHTSEINRÄUMUNG / EINSCHRÄNKUNG

2.1 Mit der Zahlung für Services räumt Oracle Ihnen ausschliesslich für Ihre internen Geschäftszwecke ein unbefristetes, nicht ausschliessliches, nicht abtretbares, gebührenfreies (im Falle von vor Ort erbrachten Services), weltweites und limitiertes Zugriffs- und Nutzungsrecht an den von Ihnen bestellten Services und an allem ein, was Oracle entwickelt und Ihnen auf der Grundlage dieses Anhangs S überlässt („Services und Arbeitsergebnisse“).

2.2 Sie dürfen Ihren Auftragnehmern und Beauftragten das Recht einräumen, auf die Services und Arbeitsergebnisse für Ihre interne Geschäftszwecke zuzugreifen und zu nutzen, wobei Sie dafür verantwortlich sind, dass die Allgemeinen Bestimmungen und die dieses Anhangs S und die des jeweiligen Auftrags bei einer solchen Nutzung auch durch diese Dritte eingehalten werden

2.3 Im Rahmen dieses Anhangs S geleistete Services stehen gegebenenfalls in Zusammenhang mit Ihrem Recht zur Nutzung von Cloud- oder Hosted/Managed Services oder Produkte die Eigentum von Oracle sind bzw. von Oracle vertrieben werden und die Sie im Rahmen eines gesonderten Auftrags erwerben. Der in diesem Auftrag referenzierte Vertrag regelt Ihre Nutzung solcher Services und Produkte. Keine Bestimmung in diesem Anhang S bezweckt die Gewährung eines Rechts zur Nutzung solcher Services oder Produkte über die Bestimmungen dieses Auftrags hinaus, wie z. B. der Servicezeitraum oder die Anzahl und Art der Umgebungen, die in einem Auftrag für Cloud- oder Hosted/Managed Services angegeben sind.

3. SACHMÄNGEL

3.1 Oracle gewährleistet, dass die Services gemäss anerkannten Industriestandards erbracht werden. Sie müssen Oracle innerhalb von 90 Tagen vom Zeitpunkt der Erbringung von mangelhaften Services über einen festgestellten Sachmangel informieren.

3.2 WERDEN GEWÄHRLEISTUNGEN VERLETZT, BESTEHEN IHRE ERSATZANSPRÜCHE UND ORACLES VERPFLICHTUNGEN AUSSCHLIESSLICH DARIN, DASS DIE SERVICES NOCH EINMAL ERBRACHT WERDEN, ODER, FALLS ORACLE NICHT IN DER LAGE IST, DIES AUF KOMMERZIELL VERTRETBARE WEISE ZU TUN, SIE DAS RECHT HABEN, DIE ENTSPRECHENDEN SERVICES ZU KÜNDIGEN UND DIE VON IHNEN ENTSPRECHEND BEZAHLTEN GEBÜHREN ZURÜCKZUERLANGEN.

3.3 SOWEIT DAS GESETZ DIES NICHT VERBIETET, SIND DIESE GEWÄHRLEISTUNGEN AUSSCHLIESSLICH, UND ES GIBT KEINE WEITEREN EXPLIZITEN ODER IMPLIZITEN GEWÄHRLEISTUNGEN ODER BEDINGUNGEN, EINSCHLIESSLICH VON GEWÄHRLEISTUNGEN ODER BEDINGUNGEN HINSICHTLICH DER MARKTFÄHIGKEIT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK.

Dieser Anhang LVM – Oracle Linux und Oracle VM (Anhang LVM) ist ein Anhang zu den Allgemeingültigen Bedingungen, welchen der Anhang LVM beigelegt ist. Die Allgemeingültigen Bedingungen und der Anhang LVM bilden zusammen mit Anhang H, Anhang P, Anhang C und Anhang S den Rahmenvertrag („Rahmenvertrag“). Dieser Anhang LVM ist solange gültig wie die oben referenzierten Allgemeingültigen Bedingungen.

1. DEFINITIONEN

1.1 Als „**enthaltene Programme**“ werden die Softwareprodukte bezeichnet, die in dem Dokument „Oracle Linux and Oracle VM Included Files“ aufgeführt sind (verfügbar unter <http://www.oracle.com/us/support/library/enterprise-linux-indemnification-069347.pdf>) und für die Sie Oracle Linux/Oracle VM Services bestellt haben, einschliesslich der entsprechenden Programmdokumentationen, Patches und Programmfehlerkorrekturen, die über diese Oracle Linux/Oracle VM Services erworben wurden.

1.2 „**Oracle Linux Serviceangebote**“ und „**Oracle VM Serviceangebote**“ (zusammen „**Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote**“) sind die jeweiligen Oracle Linux und Oracle VM Support Serviceangebote und Oracle Linux/Oracle VM-bezogenen Serviceangebote gemäss Definition in den Oracle Linux und Oracle VM Supportrichtlinien.

1.3 „**Oracle Linux/Oracle VM Laufzeiten**“ sind die Zeiträume, für die Sie die jeweiligen Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote erworben haben.

1.4 „**Physikalische CPUs**“ bezeichnet jede monolithische integrierte Schaltung, die für die Ausführung der enthaltenen Programme eines Systems verantwortlich ist. Eine monolithische integrierte Schaltung mit mehreren Kernen oder Hyper-Threading zählt bei der Feststellung der Gesamtanzahl physikalischer CPUs in einem System als eine einzige physikalische CPU.

1.5 „**Unterstützte Systeme**“ sind Systeme, auf denen Sie Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote ausführen wollen oder bereits ausgeführt haben, die Sie von Oracle gemäss dem in Ihrem Auftrag festgelegten Service-Level erhalten haben, einschliesslich aller Updates, Patches, Programmfehlerkorrekturen, Sicherheitshinweise, Workarounds, Konfigurationen und Unterstützung bei der Installation (für Oracle VM beinhalten Support-Systeme auch Oracle VM Manager).

1.6 „**Systeme**“ bezeichnet den Computer, auf dem die Oracle Linux Programme und/oder Oracle VM Server Programme installiert sind. Bei Computer-/Blade-Clustern ist jeder einzelne Computer/Bladeserver im Cluster als System definiert. (Zur Berechnung der Kosten für die Oracle VM Services bleiben die Computer, auf denen die Oracle VM Manager Programme installiert sind, unberücksichtigt.)

1.7 Begriffe, die in diesem Anhang LVM verwendet, aber nicht definiert werden, haben dieselbe Bedeutung wie in den Allgemeinen Vertragsbedingungen.

2. ORACLE LINUX/ORACLE VM SERVICEANGEBOTE

2.1 Die Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote werden mit dem Grad an Unterstützung (Level of Support) und für die Oracle Linux/Oracle VM Laufzeit bereitgestellt, der bzw. die in Ihrem Auftrag festgelegt wurden.

2.2 Wenn Sie Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote bestellen möchten, müssen Sie die folgenden Regeln zur Verfügbarkeit einhalten:

- Oracle Linux Premier Limited, Oracle Linux Basic Limited und Oracle VM Premier Limited sind nur für Systeme mit höchstens zwei physikalischen CPUs pro System erhältlich.
- Oracle Linux Premier, Oracle Linux Basic, Oracle Linux Network und Oracle VM Premier sind für Systeme mit beliebig vielen physikalischen CPUs pro System erhältlich.

2.3 Mit der Auftragsbestätigung räumt Oracle Ihnen das beschränkte Recht zum Erhalt der jeweiligen Oracle Linux/Oracle VM Services ausschliesslich für Ihre Geschäftszwecke ein. Massgeblich dafür sind die Bestimmungen dieses Anhangs LVM.

2.4 Zum Zwecke des Auftrags (a) bestehen Oracle Linux Serviceangebote aus dem Oracle Linux Support Service-Level, das Sie für die Oracle Linux Programme bestellt haben; und (b) Oracle VM Serviceangebote bestehen aus dem gegebenenfalls von Ihnen für die Oracle VM Programme bestellten Support Service-Level. Soweit bestellt, werden die Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote (für das erste Jahr und alle späteren Jahre) gemäss den Oracle Linux und Oracle VM Supportrichtlinien erbracht, die zu dem Zeitpunkt gelten, zu dem die Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote erbracht werden. Oracle behält sich nach eigenem Ermessen Änderungen der Oracle Linux und Oracle VM Supportrichtlinien vor, die Bestandteil dieses Anhangs LVM sind; Oracle wird jedoch in dem Zeitraum, für den Gebühren für die Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote bezahlt wurden, das Service-Level der Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote nicht wesentlich reduzieren. Die Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote sind für bestimmte Systeme erhältlich und unterliegen möglicherweise zusätzlichen Beschränkungen, wie in den Oracle Linux und Oracle VM Supportrichtlinien beschrieben. Sie sollten die Oracle Linux und Oracle VM Supportrichtlinien daher durchlesen, bevor Sie das Auftragsdokument für die entsprechenden Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote ausfüllen. Die aktuelle Version der Oracle Linux und Oracle VM Supportrichtlinien finden Sie unter <http://www.oracle.com/us/support/library/enterprise-linux-support-policies-069172.pdf>.

2.5 Die Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote beginnen ab dem Datum des Inkrafttretens des Auftrags, sofern in Ihrem Auftrag keine anderslautende Regelung getroffen wurde. Haben Sie Ihren Auftrag über den Oracle Store erteilt, tritt er an dem Tag in Kraft, an dem Ihr Auftrag von Oracle angenommen wurde.

2.6 Die auf der Grundlage dieses Anhangs LVM erbrachten Oracle Linux/Oracle VM Services werden für Lizenzen angeboten, die Sie gesondert erworben haben. Die im Rahmen dieses Anhangs LVM als Teil der Oracle Linux/Oracle VM Services erhaltenen Patches, Programmfehlerkorrekturen und anderen Codes werden zu den Bestimmungen des geltenden Lizenzvertrags zur Verfügung gestellt, den Sie beim Download und/oder bei der Installation der Oracle Linux und/oder Oracle VM Programme akzeptiert haben. Die Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote umfassen unter Umständen auch das Recht zur Nutzung bestimmter zusätzlicher Software oder Tools während der Oracle Linux/Oracle VM Laufzeit, für die Gebühren für Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote gezahlt wurden. Auf diese Lizenzbestimmungen für solche Software oder Tools sowie jegliche mit diesen verbundenen Einschränkungen wird in der Programmdokumentation Bezug genommen.

3. FREISTELLUNG *{Do not delete this section. This Indemnification language is required for Oracle Linux/Oracle VM Service Offering(s) and differs from the Indemnification in the General Terms}*

3.1 Falls ein Dritter Ansprüche mit dem Inhalt gegen Sie geltend macht, von Oracle bereitgestellte und von Ihnen für geschäftliche Zwecke genutzte enthaltene Programme verletzen dessen gewerbliche Schutzrechte, leistet Oracle Ihnen gegenüber auf eigene Kosten Rechtsverteidigung und stellt Sie von allen Schadenersatzforderungen, Haftungsansprüchen, Kosten und Spesen frei, die das Gericht dem Dritten, der eine derartige Rechtsverletzung geltend macht, gewährt oder im Rahmen eines Vergleichs festsetzt, dem Oracle zugestimmt hat. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass Sie über eine aktuelle Subscription der Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote verfügen und die folgenden Bestimmungen einhalten:

- a. Sie informieren Oracle unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen – oder früher, falls dies nach geltendem Recht erforderlich ist – nachdem Sie von dem Anspruch erfahren haben, schriftlich über den Anspruch;
- b. Sie überlassen Oracle allein die Rechtsverteidigung und Vergleichsverhandlungen und
- c. Sie überlassen Oracle die Informationen, Befugnisse und Hilfeleistungen, die Oracle zur Verteidigung oder Befriedigung des Anspruchs benötigt.

3.2 Sollte Oracle der Ansicht sein bzw. sollte sich herausstellen, dass enthaltene Programme die gewerblichen Schutzrechte eines Dritten verletzt haben könnten, hat Oracle die Wahl, entweder die enthaltenen Programme so zu ändern, dass sie nicht mehr rechtsverletzend sind (wobei ihre Gebrauchstauglichkeit oder Funktionalität im Wesentlichen erhalten bleibt), oder eine Lizenz zur weiteren Verwendung zu beschaffen. Falls keine dieser Möglichkeiten wirtschaftlich vertretbar ist, kann Oracle mit einer

Frist von 30 Tagen Ihr Recht auf Freistellung für die weitere Nutzung der enthaltenen Programme beenden und etwaige, im Voraus bezahlte und nicht in Anspruch genommene Servicegebühren für die enthaltenen Programme erstatten.

3.3 Ungeachtet des Obigen, stellt Sie Oracle nicht von Ansprüchen, Schadenersatzforderungen, Verpflichtungen, Kosten oder sonstigen Spesen frei, die aus Folgendem resultieren bzw. mit Folgendem in Zusammenhang stehen: (a) Ihrem Vertrieb der enthaltenen Programme; (b) Ihrer Änderung der enthaltenen Programme; (c) Ihrer Nutzung einer nicht mehr aktuellen Version der enthaltenen Programme, wenn der Anspruch wegen Rechtsverletzung durch die Nutzung der aktuellen Version der enthaltenen Programme hätte vermieden werden können; (d) Ihrem Einsatz der enthaltenen Programme über den in der Benutzerdokumentation oder den Oracle Linux und Oracle VM Supportrichtlinien beschriebenen Nutzungsumfang hinaus; (e) Ihrer Nutzung der enthaltenen Programme ohne gültige Subscription für die Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote; (f) jeglichen Informationen, technischen Konzepten, Spezifikationen, Anleitungen, Softwareprogrammen, Daten oder Materialien, die nicht von Oracle bereitgestellt wurden; (g) der Kombination von enthaltenen Programmen mit nicht von Oracle bereitgestellten Produkten oder Services; (h) Ihrem Anspruch oder Prozess bzw. Ihrer Klage gegenüber einer Drittpartei. **Dieser Abschnitt bestimmt Ihren ausschliesslichen Abhilfeanspruch in Bezug auf Verletzungsklagen, Schadenersatzforderungen, Verbindlichkeiten, Kosten oder Spesen.**

4. GEBÜHREN; ORACLE LINUX/ORACLE VM-BEZOGENE SERVICEANGEBOTE

4.1 Für die erste Oracle Linux/Oracle VM Laufzeit, für die Gebühren für die jeweiligen Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote anfallen, werden die fälligen Gebühren nach der Anzahl der zu unterstützenden Systeme berechnet, über die Sie zum Zeitpunkt Ihres Auftrags verfügen. Für die zweite und alle nachfolgenden Oracle Linux/Oracle VM Laufzeiten werden die fälligen Gebühren auf der Grundlage der Gesamtanzahl von unterstützten Systemen, über die Sie am ersten Tag der jeweiligen Oracle Linux/Oracle VM Laufzeit verfügen, berechnet (z. B. basiert die Berechnung von Gebühren für die zweite Laufzeit auf der Gesamtanzahl der unterstützten Systeme, über die Sie am ersten Tag der zweiten Laufzeit verfügen).

4.2 Zusätzlich zu den oben festgelegten Gebühren für die Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote verpflichten Sie sich dazu, zusätzliche Gebühren für die bestellten Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote zu zahlen, die nach der maximalen Anzahl der zu irgendeinem Zeitpunkt während der jeweiligen Oracle Linux/Oracle VM Laufzeit gleichzeitig unterstützten Systeme berechnet werden, wie in den Oracle Linux und Oracle VM Supportrichtlinien für den bestellten Grad an Unterstützung (Level of Support) näher geregelt. Wenn Sie die Anzahl unterstützter Systeme erhöhen möchten, verpflichten Sie sich dazu, sofort einen zusätzlichen Auftrag über Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote für die zusätzliche Anzahl unterstützter Systeme zu erteilen und die zusätzlich anfallenden Gebühren zu zahlen.

4.3 Sie können gemäss diesem Anhang LVM eine beschränkte Anzahl Oracle Linux/Oracle VM-bezogener Services bestellen, die im Dokument mit Oracle Linux und Oracle VM-bezogenen Services aufgeführt sind. Dieses Dokument ist unter <http://oracle.com/contracts> verfügbar. Für diese Oracle Linux/Oracle VM-bezogenen Serviceangebote werden die Gebühren für die erste Oracle Linux/Oracle VM Laufzeit und alle folgenden Oracle Linux/Oracle VM Laufzeiten nach der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Oracle Preisrichtlinie für Oracle Linux und Oracle VM Serviceangebote berechnet.

5. GEWÄHRLEISTUNGEN, HAFTUNGSAUSSCHLUSS UND AUSSCHLIESSLICHE RECHTSBEHELFE

5.1 Oracle gewährleistet, dass die Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote professionell und entsprechend den Branchenstandards erbracht werden. Sie müssen Oracle innerhalb von neunzig (90) Tagen ab Erbringung der mangelhaften Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote über jegliche schadhafte Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote benachrichtigen.

5.2 SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG, SIND DIESE GEWÄHRLEISTUNGEN EXKLUSIV UND ES WERDEN KEINE WEITEREN AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN ODER BEDINGUNGEN GEWÄHRT, SO AUCH KEINE GEWÄHRLEISTUNGEN ODER BEDINGUNGEN HINSICHTLICH DER MARKTTAUGLICHKEIT UND EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK.

5.3 ORACLE GEWÄHRLEISTET NICHT DIE FEHLER- ODER UNTERBRECHUNGSFREIE FUNKTION DER ENTHALTENEN PROGRAMME ODER DIE BEHEBUNG ALLER PROGRAMMFEHLER DURCH ORACLE. IHR AUSSCHLIESSLICHER ABHILFEANSPRUCH FÜR NICHT ORDNUNGSGEMÄSS ERBRACHTEN SERVICELEISTUNGSERBRINGUNG UND DIE GESAMTE HAFTUNG VON ORACLE IST AUF EINEN WIEDERHOLUNGSLAUF DER NICHT ORDNUNGSGEMÄSS ERBRACHTEN ORACLE LINUX/ORACLE VM SERVICEANGEBOTE BESCHRÄNKT. SOLLTE ORACLE NICHT IN DER LAGE SEIN, DIE NICHT ORDNUNGSGEMÄSSE SERVICELEISTUNGSERBRINGUNG IN EINER WIRTSCHAFTLICH VERTRETBAREN WEISE WESENTLICH ZU KORRIGIEREN, SIND SIE BERECHTIGT, DIE ENTSPRECHENDEN ORACLE LINUX/ORACLE VM SERVICEANGEBOTE ZU KÜNDIGEN, UND HABEN ANSPRUCH AUF EINE RÜCKERSTATTUNG DER FÜR DIE NICHT ORDNUNGSGEMÄSS ERBRACHTEN ORACLE LINUX/ORACLE VM SERVICES AN ORACLE ENTRICHTETEN GEBÜHREN.

6. HAFTUNGSBEGRENZUNG BEI RECHTSVERLETZUNGEN

Für die Zwecke dieses Anhangs LVM darf die Haftungsbegrenzung aus den allgemeinen Vertragsbedingungen, auf die weiter oben verwiesen wird, nicht so ausgelegt werden, dass dadurch die Freistellungsverpflichtung von Oracle oder Ihr ausschliesslicher Abhilfeanspruch bei Rechtsverletzungen oder Schadenersatzforderungen, Verpflichtungen, Kosten oder Spesen gemäss Abschnitt 3 dieses Anhangs LVM beschränkt werden.

7. RECHT UND GERICHTSSTAND

Unbeschadet anderslautender Bestimmungen in den Allgemeinen Vertragsbedingungen unterliegt dieser Anhang LVM dem Recht von Kalifornien, und Sie und Oracle vereinbaren, sich bei Rechtsstreitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Anhang LVM ergeben, der ausschliesslichen Gerichtsbarkeit der Gerichte im County San Francisco oder Santa Clara in Kalifornien zu unterwerfen. *{Do not localize this section. Modifications to governing law/jurisdiction require approval on a deal by deal basis}*

8. AUDIT

Oracle darf Ihre Nutzung der Oracle Linux/Oracle VM Services überprüfen, vorausgesetzt, Oracle kündigt das Audit 45 Tage im Voraus schriftlich an. Sie verpflichten sich, bei derartigen Audits durch Oracle zu kooperieren, angemessene Hilfe zu leisten und Zugriff auf Informationen zu gewähren. Ihr normaler Geschäftsbetrieb wird durch ein derartiges Audit nicht unverhältnismässig gestört. Sie erklären sich damit einverstanden, für Ihre nicht von Ihren Servicerchten gedeckte Nutzung der Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote anfallende Gebühren innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung nachzuentrichten. Sollten Sie nicht zahlen, kann Oracle (a) Oracle Linux/Oracle VM Services, (b) Oracle Linux/Oracle VM-bezogene Services und/oder (c) den Rahmenvertrag kündigen. Sie erklären sich damit einverstanden, dass Oracle nicht für Kosten einzustehen hat, die Ihnen durch Ihre Kooperation bei dem Audit entstanden sind.

9. AUFTRAGSLOGISTIK

9.1.1 Sofern im Rahmenvertrag nicht anders vereinbart, ist dieser Auftrag nach Erteilung nicht kündbar und bezahlte Beträge sind nicht erstattungsfähig.

9.1.2 Gebühren für Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote werden vorab vor der Erbringung der Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote in Rechnung gestellt. Gebühren für Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote werden jährlich vorab in Rechnung gestellt. Der Servicezeitraum für alle Oracle Linux/Oracle VM Services beginnt mit dem Datum des Inkrafttretens des Auftrags.

9.1.3 Wenn ein Auftrag für Oracle Linux/Oracle VM Serviceangebote eine Oracle Linux/Oracle VM Laufzeit vorsieht, die sich über mehrere Jahre erstreckt, müssen Sie die Gebühren für die jeweilige Anzahl der Jahre vorab vor Beginn dieser Oracle Linux/Oracle VM Laufzeit entrichten.